

BEGRÜNDUNG ZUM SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Hansestadt Attendorn

Stand: Feststellungsbeschluss

Impressum

September 2023

Auftraggeber:

Hansestadt Attendorn
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

Verfasser:

 VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
vdh@vdhgmbh.de
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer: Axel von der Heide

Projektleiter:

M. Sc. Tancu Mahmout

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

Inhalt

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.1. Anlass der Planung	4
1.2. Ziel und Zweck der Planung	5
2. Derzeitige städtebauliche Situation	6
2.1. Geplante Konzentrationszonen	7
2.1.1. Fläche 3 (Keuperkusen)	7
2.1.2. Fläche 4 (Milstenau)	8
2.1.3. Fläche 9 (Berlinghausen)	8
2.1.4. Fläche 10 (Rieflinghausen)	9
2.1.5. Fläche 11 (Jäckelchen)	9
2.1.6. Fläche 12 (Mecklinghausen)	10
2.2. Bestehende Konzentrationszonen	11
3. Planerische Rahmenbedingungen	13
3.1. Vorgaben der Landesplanung / Bundesplanung	13
3.1.1. LEP-Vorgaben bezüglich der Windenergie	13
3.1.2. Weitere relevante LEP-Ziele	15
3.1.3. Weitere Vorgaben des Landes	18
3.2. Vorgaben der Regionalplanung	19
3.3. Flächennutzungsplan	23
3.4. Landschaftsplan / Schutzgebiet	24
3.5. Weitere Regelungen	27
3.6. Standortuntersuchung	28
3.6.1. Hintergrund	28
3.6.2. Methodik	28
3.6.3. Inhalt	30
3.6.4. Überprüfung der Ergebnisse	35
4. Erschließung	38
5. Darstellung des Flächennutzungsplans	38
6. Auswirkungen der Planung	39
6.1. Umweltbelange	39
6.1.1. Artenschutz	39
6.1.2. Wald	39
6.1.3. Gewässerschutz	39
6.1.4. Landschaftsbild	40
6.1.5. Weitere Schutzgüter	40
6.2. Weitere Auswirkungen	40
6.2.1. Flugsicherung	40

6.2.2. Sonderlandeplatz	42
6.2.3. Erdbeben.....	44
6.2.4. Baugrund / Ingenieurgeologie	44
6.2.5. Richtfunk	44
6.2.6. Ferngasleitung	44
6.2.7. Hochspannungsfreileitungen.....	44
6.2.8. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	45
7. Verfahrensstand	45
8. ANLAGEN	46

1. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1. Anlass der Planung

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert in der deutschen Energieversorgung ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO²-Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Aktuell liegt der Anteil der Windenergie an der Nettostromerzeugung¹ bei 24,6 % (vgl. Fraunhofer Institut für solare Energiesysteme ISE, 2019). Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf nunmehr 37,8 Prozent im Jahr 2018 (vgl. Umweltbundesamt.de). Der Durchschnittswert für das Jahr 2019 lag insgesamt bei insgesamt 46,2 Prozent (vgl. statista). Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt (vgl. Bundesregierung, 2019). Insgesamt soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 80 % und bis 2035 100% betragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2022).

Der Gesetzgeber fördert seit dem 01.01.1997 (BauGB-Novelle 1996) die Erneuerbaren Energien u.a. durch die Einstufung von Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach sind Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Aufgrund des nur zögerlichen Ausbaus der Windenergie (bisher nur 0,8 % ausgewiesene Fläche, nur 0,5 % nutzbare Fläche) in Verbindung mit dem Notstand auf dem Energiemarkt (auch in Bezug zum Krieg in der Ukraine) hat die Bundesregierung am 08.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz, WaLG) beschlossen, das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist. Hiernach sollen bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden.

Wesentlich für die kommunale Planung ist, dass hierdurch eine Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur noch innerhalb der Überleitungsregelungen (Abschluss des Verfahrens bis 01.02.2024) möglich ist. Windenergieanlagen sind ansonsten als privilegierte Vorhaben überall zulässig, bis die oben genannten Flächenziele erreicht werden.

Ein Abschluss des Verfahrens unter Einhaltung der Überleitungsvorschriften ist in Attendorn möglich und wird empfohlen. Auf Grundlage der andernfalls bestehenden Privilegierung von Windenergieanlagen für den gesamten Außenbereich bis zur Feststellung des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB), wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung im gesamten Außenbereich nicht ausgeschlossen, da für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen WEA allein die objektive Rechtslage maßgeblich wäre. Städtebauliche Erwägungen wären insoweit nicht maßgeblich und würden eine allenfalls untergeordnete Rolle einnehmen.

Derzeit besteht trotz Wegfall der Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, vgl. § 249 Abs. 1 BauGB, noch übergangsweise die Option, von den in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Möglichkeit einer Standortsteuerung auch für Windenergieanlagen Gebrauch zu machen, sofern der entsprechende Bauleitplan bis zum 01.02.2024 wirksam wird (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel auch dann entgegen, wenn

¹ Die Nettostromerzeugung umfasst die durch eine Anlage erzeugte elektrische Energie nach Abzug des Eigenbedarfs der Anlage (vgl. Bayerische Staatsregierung, 2018)

hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle als Konzentrationszone² erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der WEA in einem jeweiligen Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen dahingehend gesteuert werden, dass sie nur noch an den an den besten geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Auswirkungen zulässig sind. Gleichzeitig wird für die übrigen Flächen des Gemeindegebietes eine Ausschlusswirkung entfaltet. Diese Ausschlusswirkung gilt bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG (dann ist sie nicht mehr erforderlich), spätestens aber bis zum 31.12.2027. Bis dann sollte das Land NRW ausreichend Flächen (1,1%, bis 2032 1,8%) als Windeignungsbereiche ausweisen. Nach Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete lediglich als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig. Hier sind die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit deutlich höher.

Da WEA als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig sind, muss bei einer räumlichen Einschränkung durch Konzentrationszonen sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung weiterhin möglich ist. Es ist also nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, um unter dem Deckmantel der Steuerung die Aufstellung von WEA in Wahrheit zu verhindern (reine Verhinderungsplanung, sog. „Feigenblatt-Planung“, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07). Vielmehr muss der Windenergie substanziell Raum gegeben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). Eine wirksame Konzentrationszonenplanung basiert daher zwingend auf einem schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, welches basierend auf einer Standortuntersuchung erstellt wird. Dabei sind in ausführlicher und nachvollziehbarer Weise sowohl die positiven Kriterien, die zur Auswahl der Standorte für WEA geführt haben, als auch die negativen Gründe, die es rechtfertigen, WEA im übrigen Plangebiet auszuschließen, zu dokumentieren.

1.2. Ziel und Zweck der Planung

Die Hansestadt Attendorn beabsichtigt, ihr gesamtstädtisches Planungskonzept für die Windenergienutzung zu überarbeiten. Aufgrund dessen wurde eine Standortuntersuchung zur Ermittlung von Potentialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie (VDH Projektmanagement GmbH 2023) nach den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten beauftragt.

Im Flächennutzungsplan der Hansestadt Attendorn sind derzeit zwei Konzentrationszonen für die Windenergie mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m ausgewiesen. Die Zonen liegen im westlichen Stadtgebiet. Die Zone 1 befindet sich südwestlich von Lichtringhausen. Innerhalb dieser Zone wurden noch keine WEA errichtet. Die Zone 2 liegt südwestlich von Beukenbeul an der Stadtgrenze und wurde mit zwei WEA (Nabenhöhe 75m, Gesamthöhe ca. 100 m) bebaut. Die beiden Konzentrationszonen umfassen eine Gesamtfläche von ca. 5,84 ha. Eine weitere Anlage befindet sich im Süden des Stadtgebietes an den Kreiswasserwerken (Nabenhöhe 65m, Gesamthöhe 85m).

Ob durch diese beiden Konzentrationszonen der Windenergie substantieller Raum verschafft wurde, ist zumindest fraglich. Die Errichtung moderner Windenergieanlagen (WEA) wird durch die Höhenbegrenzung auf 100 m in jedem Fall ausgeschlossen. Daher soll nun die Standortuntersuchung für das Stadtgebiet erstellt werden. Zielsetzung der Standortuntersuchung ist eine gutachterliche Einschätzung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie vor dem Hintergrund des substanziellen Raumes sowie einer als rechtssicher zu betrachtenden Ausschlussplanung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese wird durch den hier vorliegenden Sachlichen Teilplan Windenergie umgesetzt.

² Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan oder Regionalplan dargestellte Bereiche, welche vorrangig für eine bestimmte Nutzung – hier die Windenergie – vorgesehen sind (vgl. Regionalverband Braunschweig, 2012).

2. DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION³

Die Hansestadt Attendorn liegt im Kreis Olpe im südlichen Sauerland. Die Stadt liegt im Nordosten des Rheinischen Schiefergebirges. Überregional bekannt ist Attendorn durch die Tropfsteinhöhle Atta-Höhle und den Biggeseesee. Das Stadtgebiet befindet sich im Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“, wenige hundert Meter nördlich des Biggesees. Der Naturpark sowie das Stadtgebiet werden von der Mittelgebirgslandschaft durch Nadel-, Laub- und Mischwald sowie Grünland geprägt. Der Stausee wird vom Lenne-Zufluss Bigge durchflossen, die unterhalb des Biggestaudamms die Stadt durchfließt.

Die Hansestadt Attendorn hat auf einer Fläche von ca. 97,95 km² etwa 25.000 Einwohner. Attendorn besteht neben der Kernstadt mit knapp 14000³ Einwohnern aus 55 weiteren Dörfern und Wohnplätzen. Durch die Erschließung der Baugebiete „Wippeskühlen“ und „Auf dem Schilde“ sowie der Industriegebiete „Ennest“, „Askay“ und „Donnerwenge“ sind in den letzten Jahren die Stadtteile Biekhofen, Ennest und Holzweg mit dem Zentrum baulich zusammengewachsen. Auch die Orte Neu-Listernohl, Petersburg, Kraghammer, Ewig, Biggen und Schnellenberg liegen in unmittelbarer Nähe des Zentralortes Attendorn, so dass sich eine Gesamtzahl von über 18000 Einwohnern in diesem zentralen Siedlungsraum ergibt.

Attendorn grenzt an das Gebiet von Städten und Gemeinden des Kreises Olpe und des Märkischen Kreises. Im Norden beginnend und in Uhrzeigerrichtung sind dies Plettenberg (N), Finnentrop (NO), Lennestadt (O), die Kreisstadt Olpe (S), Drolshagen (SW), Meinerzhagen (W) sowie Herscheid (NW).

Der Geltungsbereich der Standortuntersuchung sowie des Teilflächennutzungsplanes umfasst den gesamten Außenbereich. Dessen Abgrenzung erfolgte anhand einer Erfassung aller Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB sowie eine Beurteilung des verbleibenden Innenbereichs anhand des § 34 BauGB. Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturflächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc..

Aufgrund der Regelungen in § 2 des zweiten Gesetzes, zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (BauGB-AG NRW) wurde der **Planungsraum** im laufenden Planungsprozess bislang reduziert. Als Planungsraum wurde der Bereich des Geltungsbereiches verstanden, der der kommunalen Planung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW überhaupt zugänglich ist.

§ 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW sah und sieht vor, dass Windenergieanlagen nur dann privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden

- in Gebieten mit Bebauungsplänen (§30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im vorgenannten Sinne, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

Hierdurch entstand eine verbindliche Vorgabe, die bei der Aufstellung der Standortuntersuchung zu berücksichtigen war. Die Berücksichtigung erfolgte in der Weise, dass eine Reduzierung des Planungsraums erfolgte.

Am 31.03.2023 ist die 4. Änderung des BauGB-AG NRW in Kraft getreten. Hierbei wurde u.a. § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW, der Ausnahmen von der Mindestabstandspflicht normiert, dahingehend geändert, als dass nunmehr der in § 2 Abs. 1 BauGB-AG geregelte Mindestabstand auf Windenergiegebiete, zu diesen zählen auch Konzentrationszonen, keine Anwendung findet. In Konsequenz führt § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW daher nicht mehr zur Reduzierung des

³ Wikipedia, zugegriffen am 14.10.2019

Planungsraums. Im Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Baugesetzbuches in NRW ist der generelle Entfall der Mindestabstände für privilegierte Windenergieanlagen vorgesehen.

2.1. Geplante Konzentrationszonen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Flächen 3, 4, 9 (a/b), 10 a/b/c, 11 a/b und 12 nach heutigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung geeignet sind und somit hinsichtlich der dargelegten Kriterien und mit dem Ziel, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, empfohlen werden. Da derzeit nicht abschließend geklärt werden kann, dass sich die Windenergie für die Flächen 3 und 4 gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann, erfolgt die Berechnung des substantiellen Raums einmal mit und einmal ohne Betrachtung dieser Flächen. Tabellarisch ergibt sich demnach gerade in Bezug auf die Flächengrößen Folgendes:

Fläche/Bezeichnung	Größe
3	(59,27 ha)
4	(23,77 ha)
9 a/b	98,68 ha
10 a/b/c	77,40 ha
11 a/b	20,43 ha
12	110,88 ha
Gesamt 307,39 ha (390,43 ha)	

Tabelle 1: Übersicht der zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Potentialflächen

Die Herleitung und Abwägung der einzelnen Flächen wurde im Rahmen der Standortuntersuchung durchgeführt. Nachfolgend sollen die Ergebnisse vorgestellt werden.

2.1.1. Fläche 3 (Keuperkusen)

Die Fläche befindet sich im Norden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Wege (u.a. den Höhenweg) erschlossen.

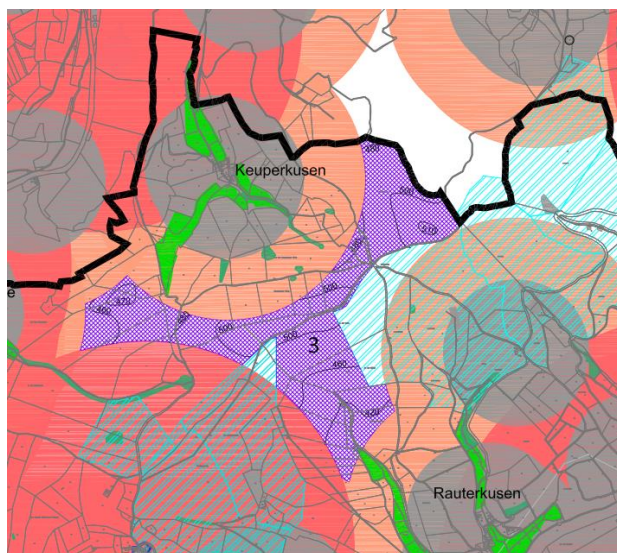
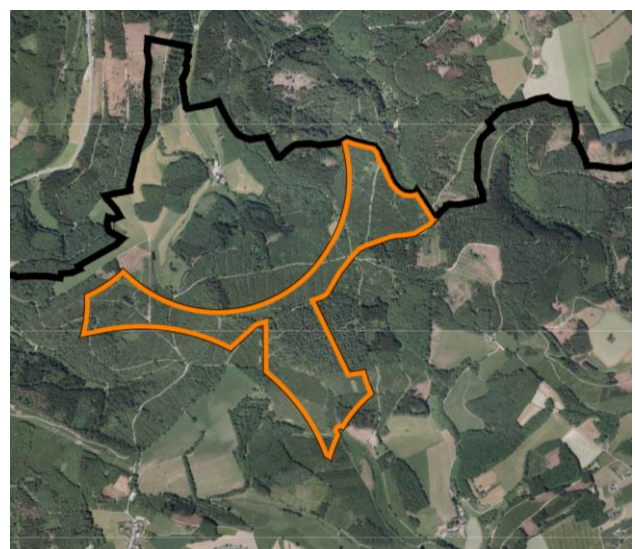


Abbildung 1: Fläche 3



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Die Potentialfläche hat eine Größe von 59,27 ha. Die Fläche bietet Platz für bis zu 5 Anlagen. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,75 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

2.1.2. Fläche 4 (Milstenau)

Die Fläche befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Wege erschlossen.

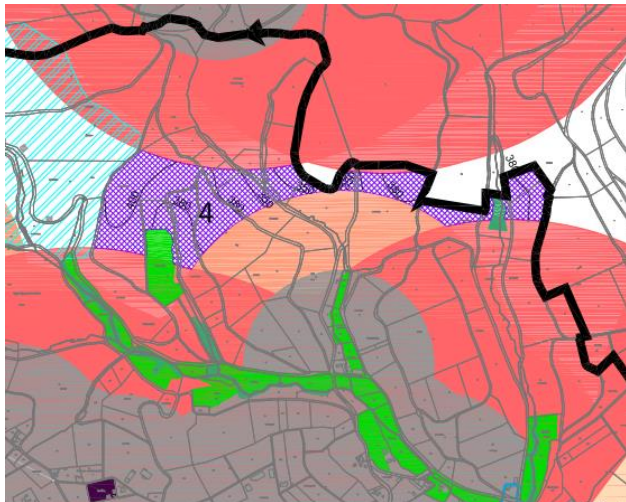
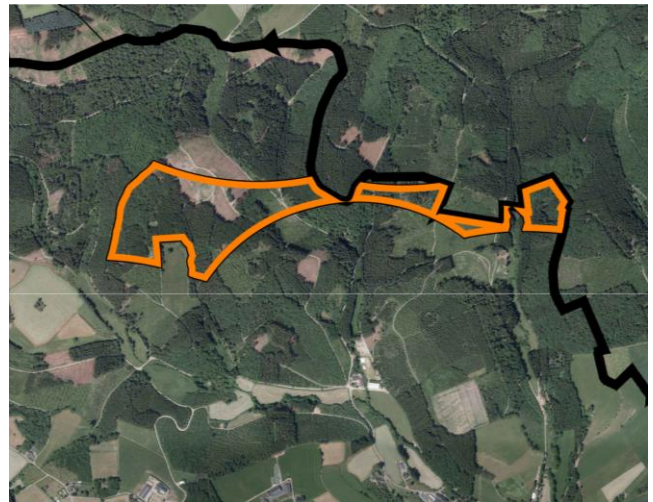


Abbildung 2: Fläche 4



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Die Potentialfläche hat eine Größe von 23,77 ha und übersteigt somit die Mindestgröße von 15 ha. Die östlichen Teilbereiche sind aufgrund des schmalen Zuschnitts nicht zur Errichtung von WEA geeignet. Die verbleibende Fläche bietet Platz für ca. 2 Anlagen und erreicht gleichzeitig die Mindestgröße von 15 ha. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,5 bis 6,50 m/s. In den Tallagen herrscht eine deutlich geringere Windgeschwindigkeit. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

2.1.3. Fläche 9 (Berlinghausen)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn nahe der Stadtgebietsgrenze. Die Fläche wird über verschiedene Wege und Straßen erschlossen.

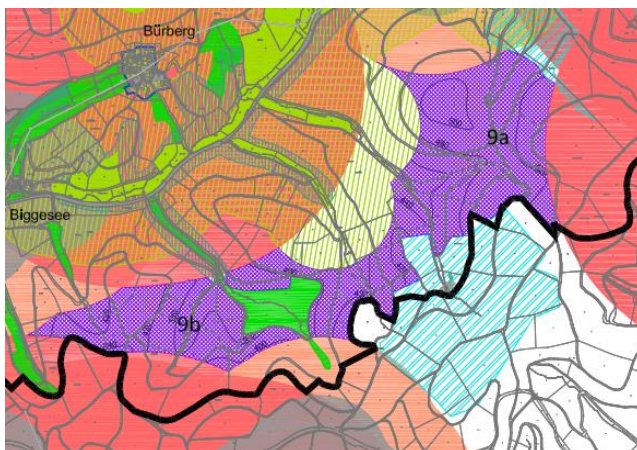
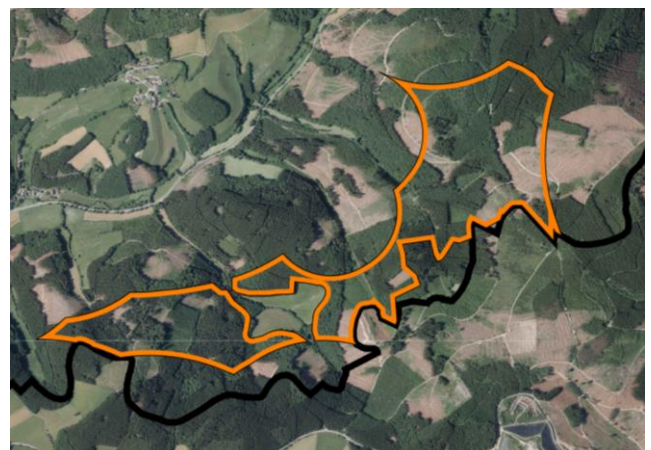


Abbildung 3: Fläche 9 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Die Potentialfläche besteht aus insgesamt zwei Teilflächen. Die Teilflächen 9a mit 69,84 ha und 9b mit 28,82 ha sind zur Errichtung von ca. 7 Anlagen geeignet. Die Fläche hat somit insgesamt eine Größe von 98,68 ha.

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt zwischen 5,50 m/s und 6,50 m/s und ist somit ausreichend.

2.1.4. Fläche 10 (Rieflinghausen)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über verschiedene Straßen und Wege erschlossen.

Die Potentialfläche besteht aus insgesamt drei Teilflächen. Die Teilfläche 10a ist 47,64 ha groß, die Teilfläche 10b 23,70 ha und die Teilfläche 10c 6,06 ha. Insgesamt ist die Fläche 10 zur Errichtung von ca. 5 Anlagen geeignet. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,50 bis 6,25 m/s. Die höheren Werte werden jedoch nur im südlichen Bereich der Teilfläche a vor. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

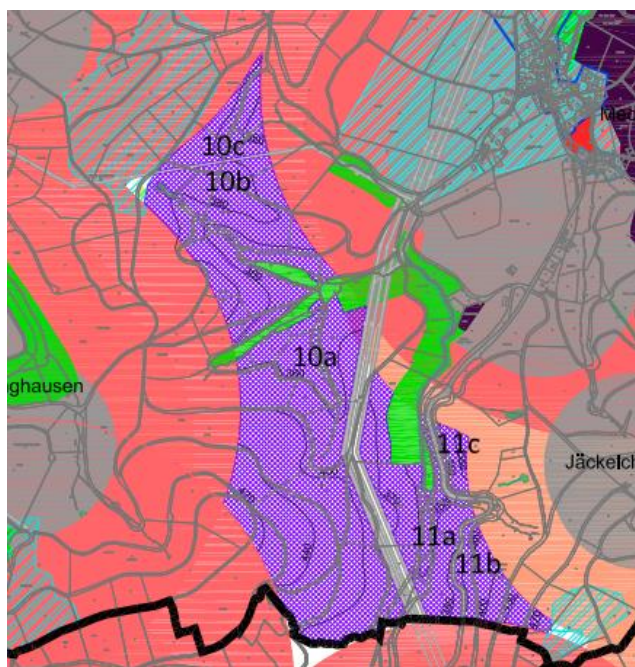
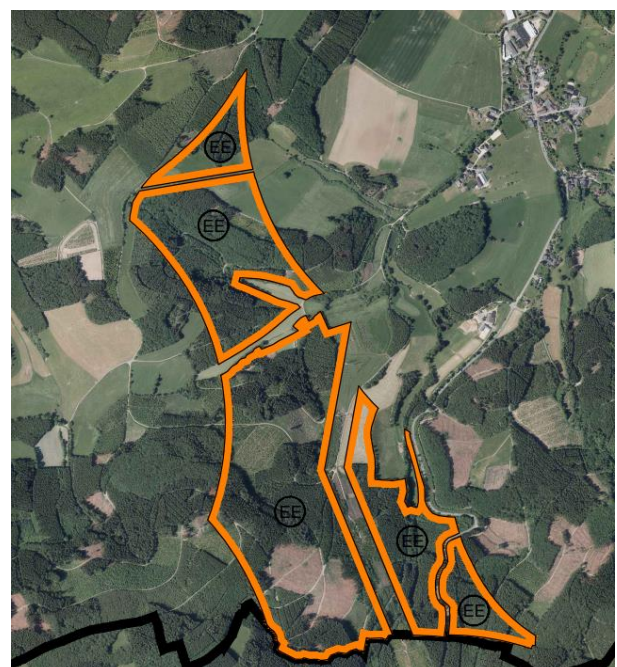


Abbildung 4: Fläche 10 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)) zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>

2.1.5. Fläche 11 (Jäckelchen)

Die Fläche befindet sich im Süden des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn, angrenzend an die Fläche 10. Die Fläche wird über verschiedene Wirtschaftswege erschlossen.

Die Potentialfläche besteht aus drei Teilflächen, von denen die Teilfläche c aufgrund ihres Zuschnittes nicht zur Errichtung von Anlagen geeignet sind. Die beiden Teilflächen a und b mit 14,43 bzw. 6,00 ha ist aufgrund der Nähe zur Fläche 10 zur Errichtung von insgesamt 1 Anlage geeignet. Erschwert wird die Errichtung von Anlagen in dieser Fläche durch die starken Geländeneigungen insbesondere entlang der L 880 sowie die das Gebiet durchquerende Bremke. Mit einer Gesamtgröße von 20,43 ha liegt die Fläche knapp oberhalb angestrebten Wertes von 15 ha.

Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe liegt bei 5,50 bis 6,25 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

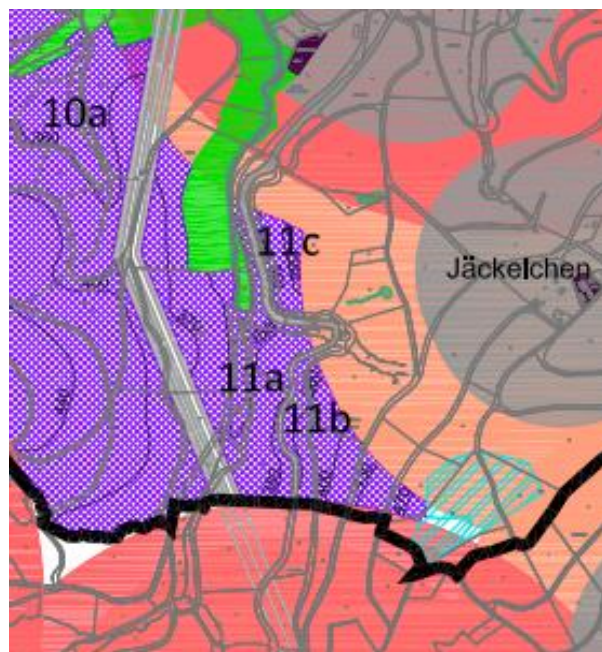
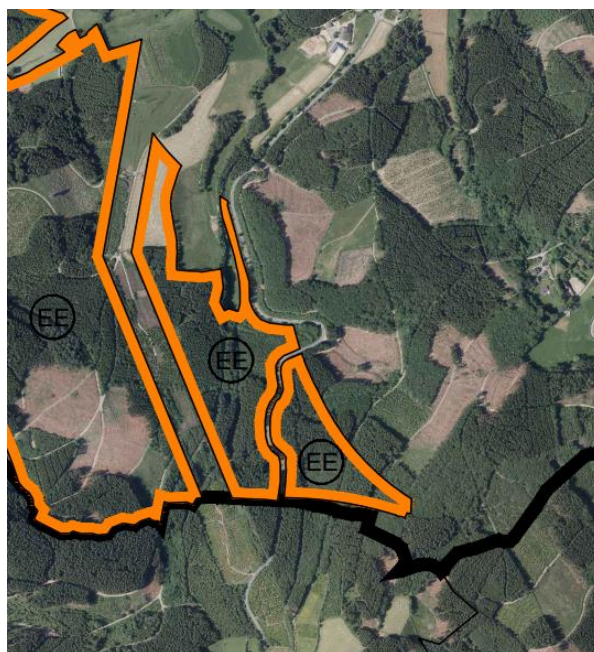


Abbildung 5: Fläche 11 – Detailuntersuchung



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

2.1.6. Fläche 12 (Mecklinghausen)

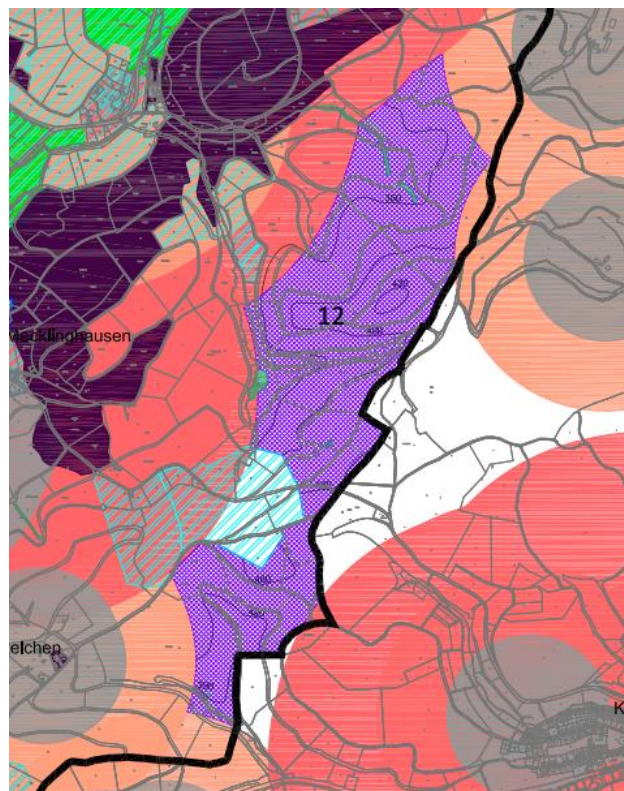
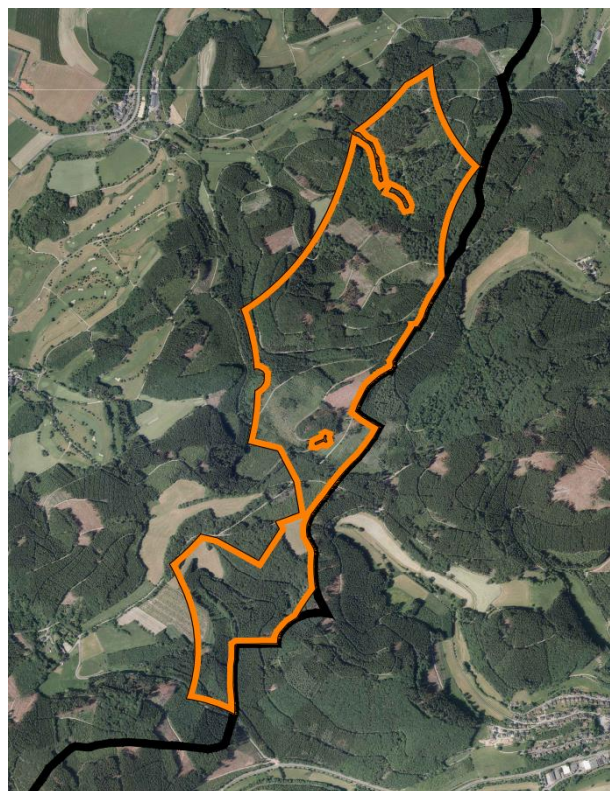


Abbildung 6: Fläche 12 – Ausschnitt aus Karte 2



Luftbild (Land NRW, 2020, Datenlizenz Deutschland – Zero (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>), zugegriffen am 09.08.2022 über <https://www.tim-online.nrw.de>)

Die Fläche befindet sich im Südosten des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Fläche wird über

verschiedene Straßen und Wege erschlossen. Die Potentialfläche hat eine Größe von 110,88 ha. Aufgrund der Ausdehnung ist die Fläche zur Errichtung von ca. 6 Anlagen geeignet. Die Windhöffigkeit in 125 m Höhe schwankt zwischen bei 5,50 bis 6,50 m/s. Es liegt demnach eine ausreichende Windhöffigkeit vor.

2.2. Bestehende Konzentrationszonen

Bestehende Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption, genau wie bestehende genehmigte Anlagen, Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen oder Teilflächen von diesen dem neuen Planungskonzept, so ist über deren Zukunft zu befinden. Da schon errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen, ist eine Aufhebung von nicht bestätigten Teilen einer Konzentrationszone grundsätzlich möglich, mit der Folge, dass z.B. ein Repowering unzulässig werden kann. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen wurden im Fall bestehender Konzentrationszonen bereits in der Rechtsprechung detailliert untersucht. Demnach ist ein Ausschluss bestehender Konzentrationszonen durch die Anwendung pauschaler, neuer Untersuchungskriterien nicht sachgerecht. Gleiches gilt jedoch für eine unreflektierte Übernahme bestehender Konzentrationszonen in ein schlüssiges Gesamtkonzept (OVG Magdeburg 2 L 302/06). Bestehende Konzentrationszonen sollen demnach stets anhand einer Einzelfallprüfung untersucht werden (VG Minden, Urteil vom 21. Dezember 2011 - 11 K 2023/10). Dabei ist es grundsätzlich möglich, bestehende und neue Konzentrationszonen differenziert zu betrachten. Denn werden bestehende Konzentrationszonen bestätigt, so wird das schlüssige räumliche Gesamtkonzept selbst dann nicht verletzt, wenn die bestehenden Konzentrationszonen die pauschalen Untersuchungskriterien nicht erfüllen (BVerwG 4 CN 2.07, OVG Lüneburg 12 KN 311/10, OVG Lüneburg 12 KN 35/07, OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei harten Tabuzonen um Bereiche handelt, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Hieraus folgt, dass eine differenzierte Betrachtung pauschaler Untersuchungskriterien ausschließlich im Fall weicher Tabuzonen möglich ist, was sich gerade dann besonders anbietet, wenn die Zonen bereits bebaut sind. Somit ist es beispielsweise vorstellbar, in dem Fall bestehender und geplanter Konzentrationszonen unterschiedliche weiche Schutzabstände zu Einzelhöfen anzusetzen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 4.3.4).

„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Gesamtkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt. Schafft er auf diese Weise für die Windenergie substanziellen Raum, so braucht er nicht darüber hinaus durch einen großzügigeren Gebietszuschnitt den Weg für den Bau neuer Anlagen freizumachen, die für ein späteres „Repowering“ zusätzliche Möglichkeiten eröffnen.“ (BVerwG, Urt. V. 27.1.2005 – 4 C 5.04 -, BVerwGE 122, 364; Nds. OVG, Urt. V. 15.5.2009 – 12 KN 49/07-, juris Rdn. 21).

Über § 2 BauGB-AG NRW wurden verbindliche Abstände vom Anlagenmast zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingeführt (vgl. Kapitel 1.3). Diese galten bislang auch für ein mögliches Repowering. Am 08.03.2023 wurde die 4. Änderung dieses Gesetzes beschlossen. Dieses ist am 31.03.2023 in Kraft getreten. Nach dieser Änderung findet die Mindestabstandregelung keine Anwendung für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BauGB-AG NRW). Für bestehende, zum Repowering vorgesehene Standorte ist der Planungsraum daher nicht reduziert. Zudem bestimmt § 245e Abs. 3 S. 1 BauGB, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Ausschlusswirkung) den vorgenannten Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden können, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Weder der Mindestabstand nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW noch die hier verfolgte Ausschlusswirkung schließen daher das Repowering innerhalb der Mindestabstände bzw. außerhalb von Konzentrationszonen in jedem Falle aus.

Bestehende Konzentrationszonen sind also stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, die im Ergebnis zu einer der nachfolgenden Vorgehensweisen führen kann:

1. Die Konzentrationszone wird vollständig aufgehoben.
2. Die Konzentrationszone wird in den Bereichen aufgehoben, die durch das räumliche Gesamtkonzept nicht bestätigt werden.
3. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt.
4. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt und um zusätzliche Potentiale erweitert.

In der Hansestadt Attendorn sind derzeit zwei Konzentrationszonen für die Windenergie mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die Zonen liegen im westlichen Stadtgebiet. Die erste Zone befindet sich zwischen Lichtringhausen und Ebblinghagen, die zweite südwestlich von Beukenbeul. In Zone 1 mit einer Größe von ca. 3,9 ha sind keine Windenergieanlagen errichtet worden, Zone 2 mit ca. 1,9 ha ist mit zwei Windenergieanlagen bebaut.

Beide Zonen befinden sich innerhalb des Vorsorgeabstands zu Wohngebäuden. Zudem befindet sich die Zone 1 zum Teil innerhalb des harten Schutzabstandes der Ortslage Ebblinghagen und somit in einer Entfernung von weniger als 320 m zu dieser.

Im Hinblick auf ein mögliches Repowering würden für die Windenergieanlagen innerhalb der bisherigen Zone bei Beukenbeul im Hinblick auf § 2 BauGB-AG NRW keine Restriktionen bestehen, da ein Repowering vor diesem Hintergrund grundsätzlich auch innerhalb des 1.000 m Abstandes möglich ist. Allerdings sprechen folgende Gründe gegen eine Beibehaltung der Fläche:

- Die Hansestadt Attendorn hat sowohl für Siedlungsbereiche als auch für FNP-Entwicklungsflächen, Campingplätze, ASB-Flächen etc. einen Schutzabstand von 925 m angesetzt. Dies verdeutlicht die Bedeutung, die dem Schutz der Anwohner beigemessen wird. Dieser soll auch im Hinblick auf ein Repowering Berücksichtigung finden.
- Derzeit beschränkt der Flächennutzungsplan die zulässige Gesamthöhe auf 100 m. Eine reine Beibehaltung der Fläche ermöglicht somit ein wirksames Repowering nicht.
- Innerhalb der Zone könnte maximal eine neue WEA entstehen. In der vorliegenden Untersuchung werden vergleichbare Flächen (z.B. Fläche 6), auf denen nur eine WEA möglich ist, im Hinblick auf die stärkere Gewichtung der Bedeutung des Landschaftsbildes nicht ausgewiesen. Auch bei der vorliegenden Fläche wäre eine starke Beeinflussung des Landschaftsbildes für nur eine Windenergieanlage zu erwarten.
- Die Fläche befindet sich innerhalb mehrere Schutzabstände zu Rotmilan und Schwarzstorchhorsten (vgl. Kapitel 4.1.5). Es kann daher von einem hohen Konfliktpotential ausgegangen werden.

Die Zonen entsprechen somit nicht dem gesamtstädtischen Planungskonzept der Hansestadt Attendorn und sollen im Rahmen der Planung aufgehoben werden. Auch die bestehende Höhenbegrenzung auf 100 m macht eine Aufhebung erforderlich, da Windenergieanlagen inzwischen mit einer deutlich größeren Gesamthöhe verbaut werden.

Zwar gilt gem. § 245e Abs. 3 BauGB die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung nicht für Vorhaben zum Repowering von Anlagen gemäß § 16b BImSchG, weshalb ein Repowering bestehender Anlagen auch außerhalb von Konzentrationszonen zulässig sein kann. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht die Grundzüge der Planung betroffen sind. Die vorliegende Planung mit dem Ziel der kommunalen Steuerung der Windenergie stellt wesentlich auch auf den Schutz der Anwohner ab. Bei einem Repowering der Bestandsanlagen in unmittelbarer Nähe zu angrenzender Bebauung sind die Grundzüge der Planung betroffen. Unter Berücksichtigung der o. g. Gründe wird daher in einer Gesamtinteressenabwägung dem Schutz der Anwohner eine höhere Bedeutung beigemessen als dem Interesse der Betreiber an der Möglichkeit einer kurzfristigen Modernisierung der

Bestandsanlagen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung fällt diesbezüglich ins Gewicht, dass die Geltungsdauer des Teilflächennutzungsplanes und damit die Ausschlusswirkung bis längstens zum 31.12.2027 befristet ist und sich daher durch die Planung keiner dauerhafte Einschränkung von Rechtspositionen der Betreiber ergibt. Die Fortführung des Betriebs der Anlagen ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich.

Eine weitere Windenergieablage befindet sich am Standort der Kreiswerke Olpe nördlich von Sundern. Diese befindet sich ebenfalls innerhalb des Vorsorgeabstandes zu Wohngebäuden. Als betriebsgebundene Anlage richtet sich die Zulässigkeit nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Aufgrund der o. g. Gründe, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Flächen sprechen, ist auch ein Repowering der Bestandsanlagen während der Geltungsdauer des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bis max. 31.12.2027 trotz der das Repowering begünstigenden Regelungen in § 2 BauGB-AG NRW bzw. § 245e BauGB durch die Nichtaufnahme der Altflächen in die derzeitige Planung nicht möglich.

3. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Vorgaben der Landesplanung / Bundesplanung

3.1.1. LEP-Vorgaben bezüglich der Windenergie

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Die Hansestadt Attendorn befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplans NRW ist es weiterhin ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 65 % der Stromerzeugung übernehmen. Es soll außerdem erreicht werden, dass sowohl die Stromversorgung als auch der Stromverbrauch noch vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral werden. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.⁴ Im Rahmen des neuen LEP findet ein spürbarer Wandel von der ungebremsen Förderung der Windenergie zu einer stärkeren Lenkung statt. Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für

⁴ LEP NRW in der Fassung vom 12. Juli 2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2

Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst⁵ ausgeführt:

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde liege. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärmaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Auf eine dezidierte Prüfung wurde daher verzichtet. Es ist anzunehmen, dass bei diesem erhöhten Abstand lediglich wenige Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes verblieben, die der Windkraft wahrscheinlich substanziell keinen Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung der Konzentrationszonen keine Berücksichtigung findet. Im Übrigen sieht der aktuelle Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für

⁵ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE

den Ausbau der Erneuerbaren Energien einen Entfall des Vorsorgeabstandes vor. Ebenfalls ist korrespondierend hierzu im Rahmen des Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen der Entfall des Mindestabstandserfordernisses vorgesehen.

3.1.2. Weitere relevante LEP-Ziele

Z 7.3-1 LEP Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (i.V.m. Ziel 15 des Regionalplanes)

„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche wird grundsätzlich insofern als erbracht beurteilt, da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013 sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird. Der Nachweis des Bedarfs kann insofern als gegeben erachtet werden.

Ein substantieller Raum für die Windenergie kann außerhalb des Waldes nicht erbracht werden. Insgesamt liegen alle Potentialflächen zumindest mehrheitlich im Wald. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben kaum Flächen außerhalb des Waldes. 50,1 % des Stadtgebietes sind bewaldet. Lediglich kleinere Bereiche der Potentialflächen 7, 9, 10, 11 und 12 liegen außerhalb des Waldes. Diese sind aufgrund des Zuschnitts für sich genommen nicht zur Errichtung einer Anlage geeignet. Die Planung wäre somit nicht außerhalb des Waldes realisierbar. Soweit entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen, bleibt die Umsetzung von Planungen und Maßnahmen, unter anderem die Errichtung von Windkraftanlagen, innerhalb von Waldbereichen möglich.

Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen ist an besondere Prüfinhalte gebunden. Folgende Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen:

a) Waldarmut

In waldarmen Kommunen würde eine Beanspruchung von Waldflächen den vorgenannten Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes entgegenstehen, so dass waldbesetzte Potentialflächen schlechter bewertet würden. Unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplanes sind Kommunen mit einem Waldanteil von unter 20 % jedoch als waldarm zu betrachten (LEP NRW, Erläuterung zu Ziel 7.3-3). Für diese Gebiete ist auf eine Waldmehrung hinzuwirken (LEP NRW, Ziel 7.3-3).

Bei der Hansestadt Attendorn handelt es sich mit einem Waldanteil von 50,1 % (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) nicht um eine waldarme Kommune. Vielmehr sind weite Teile des Stadtgebietes bewaldet, weshalb insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung des substantiellen Raums kein pauschaler Ausschluss aller Waldbereiche im Wege eines weichen Tabus erfolgte.

Im Rahmen der Abwägung sollen nach Möglichkeit aber dennoch Flächen ohne Wald für die Windenergie in Anspruch genommen werden. Nicht bewaldete Flächen erhalten daher in Bezug auf dieses Kriterium die beste

Bewertung. Ihre alleinige Inanspruchnahme wird aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit aller Waldflächen angestrebt. Sofern jedoch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen kein substantieller Raum geschaffen werden kann, greifen die übrigen angeführten Kriterien.

b) Waldfunktionen

Nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 kommen für eine Waldinanspruchnahme insbesondere solche Flächen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen andere Waldfunktionen erfüllen. Grundlage der Beurteilung ist die Darstellung in der Waldfunktionenkarte NRW (2019). Die Bedeutung der Erholungsfunktion von Waldbereichen wird in der aktuellen Waldfunktionenkarte dargestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

Im Stadtgebiet ist hier vor allem die Erholungsfunktion zu nennen, die sich überwiegend in den Waldflächen entlang der Biggetalsperre konzentriert. Eine besondere Erholungsfunktion leisten im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besuchte Walder (Intensitätsstufe II). Eine darüberhinausgehende, außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Intensitätsstufe I). Es ist festzuhalten, dass sich grundsätzlich die Erholungsfunktion Stufe I und II nach der Waldfunktionenkarte und Windkraft nicht ausschließen. Die Waldfunktionenkarte weist nur im nördlichen Bereich der Teilfläche 9a die Erholungsstufe II aus. Wälder der Erholungsstufe I sind von der Planung nicht betroffen.

c) Vorgaben des Windenergieerlasse:

Den Wald betreffend sind rechtlich und faktisch ausgeschlossene Bereiche: standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Prozessschutzflächen, Saatgutbestände und langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen sowie historisch bedeutende Waldflächen (vergl. Windenergieerlass 4.3.3; 8.2.2.4). Diese werden in der Detailuntersuchung als Ausschlusskriterium gewertet.

d) Laubwald

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Landesbetrieb Wald und Holz mitgeteilt, dass Laubwaldbestände für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen. Eine detaillierte Überprüfung der Flächen erfolgt erst im Genehmigungsverfahren. Sie stellen zunächst keinen generellen Ausschlussgrund dar, da z.B. ein Überstreichen mit dem Rotor möglich ist. Laubwaldgebiete über > 4 ha besitzen aber eine besondere Bedeutung zum Beispiel für den Biotopverbund. Für diese Gebiete wird keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden. Zusammenhängende Laubwälder kommen daher nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen in Frage. Kleinere Laubwaldflächen liegen in allen Konzentrationszonen vor, dies im Rahmen der Standortplanung zu berücksichtigen.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen (i.V.m. Z 21 und Z 24 des Regionalplan)

„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“

Als BGG sind folgende Flächen im gültigen Regionalplan sowie im Entwurf des räumlich Teilplanes Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Siegen-Wittgenstein dargestellt: Fläche 10, 11 und Fläche 12 bis auf den südlichsten Bereich.

Gemäß den Vorgaben des Windenergieerlass in Kapitel 8.2.3.2 sind die Wasserschutzzonen I und II als weiche Tabuzonen ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3.4.2). In der Zone 3 ist die Errichtung von WEA in der Regel möglich.

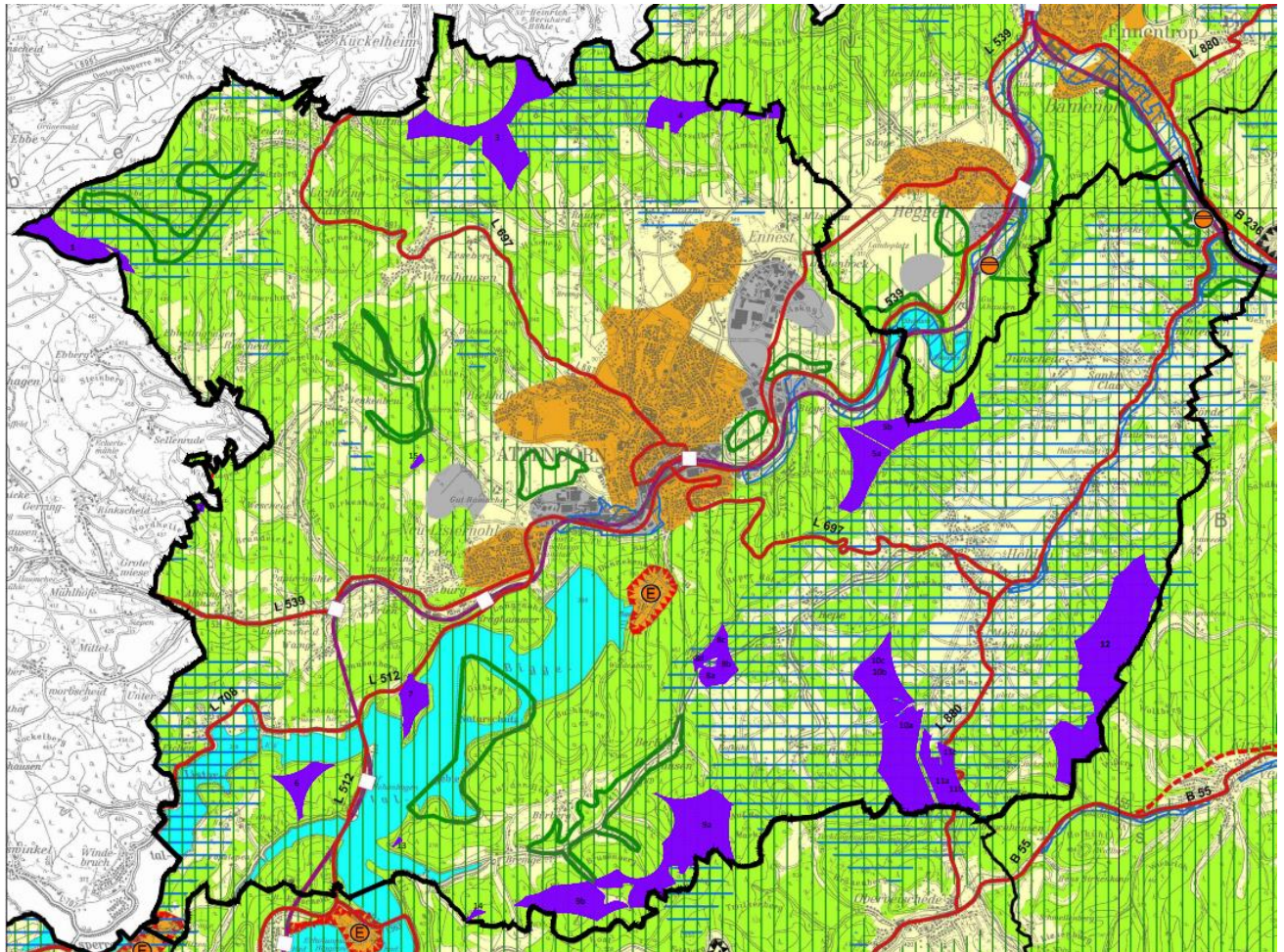


Abbildung 7: Überlagerung der Potentialflächen mit dem geltenden Regionalplan

7.2.1 Landesweiter Biotopverbund (i.V.m. Z 13 Regionalplan)

„Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.“

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes (Bezirksregierung Arnsberg, 2018 S. 76). Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte, wie auch bei gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. Kapitel I), zu einer Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete führen. Darüber hinaus sind die BSN nicht nur in den als Schutzgebiet festgesetzten Teilen schutzwürdig. Vielmehr sind sie „entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern“ (ebd.: Seite 77). Aus den vorgenannten Gründen werden die BSN als weiche Tabuzonen bewertet (vgl. 3.2.8).

„3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die

Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.“

Attendorn liegt in der Kulturlandschaft 21 „Sauerland“. Die Kulturlandschaft „Sauerland“ ist als Bergland nach Norden durch den Höhenzug des Haarstrangs naturräumlich gegenüber der ganz anders strukturierten Kulturlandschaft „Hellwegbörden“ und nach Süden durch den Gebirgskamm des Rothaargebirges gegenüber den Kulturlandschaften „Siegerland“ und „Wittgenstein“ sehr deutlich, nach Osten zum hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg und nach Westen zur überwiegend rheinischen Kulturlandschaft „Bergisches Land“ jedoch primär kulturhistorisch und hier insbesondere territorial- und kirchengeschichtlich abgegrenzt. Die Kulturlandschaft „Sauerland“ ist aus denkmalkundlicher Sicht in zwei unterschiedliche Teilbereiche, im Westen das „Märkische Sauerland“ und im Osten das „Kölnische Sauerland“, gegliedert. Attendorn liegt im Kölnischen Sauerland.

Für die Kulturlandschaft werden im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW verschiedene Leitbilder und Ziele formuliert. Für die Windenergie sind einige relevant. Hierzu gehören zum einen der Erhalt der (Fichten-)Wälder, die Offenhaltung der Täler, Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler sowie der Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der o.g. Blickbeziehungen.

Aussagen zu besonderen Kulturlandschaftsbereichen sowie zu Auswirkungen der Planung auf Kulturlandschaften sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

3.1.3. Weitere Vorgaben des Landes

Mit der vom Bundestag durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Kraft getreten am 14.08.2020, wieder eingeführten **Länderöffnungsklausel**, die nunmehr in § 249 Abs. 9 BauGB (vormals § 249 Abs. 3 BauGB a.F.) niedergeschrieben ist, wird den Ländern ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-)Bebauung festzulegen.

Der Mindestabstand darf hiernach höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln. Bereits bestehende Regelungen auf Länderebene bleiben bestehen.

Primärer Zweck dieser Regelung ist die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, welche nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt. Der Landtag hat hierfür inzwischen konkret die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch in NRW (kurz BauGB-AG NRW) beschlossen, diese ist seit dem 15.07.2021 in Kraft.

Der für die vorliegende Planung relevante § 2 BauGB-AG NRW in seiner seit dem 31.03.2023 geltenden Fassung, bestimmt, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Windenergieanlagen nur Anwendung findet, wenn diese einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

Das vorstehende Mindestabstandserfordernis findet nach § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW jedoch keine Anwendung

1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.

Wie bereits unter Kapitel 1.3 dargelegt, sah § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW eine Ausnahme von der Mindestabstandspflicht für Windenergiegebiete in der bis zum 31.03.2023 geltenden Fassung nicht vor. Hierdurch ergab sich aus dem Mindestabstandserfordernis eine verbindliche Vorgabe, die bei der Aufstellung der Standortuntersuchung zu berücksichtigen ist. Sie galt auch gleichermaßen für Kommunen, die keine Konzentrationszonenplanung betreiben. Durch den Wegfall der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands für Flächen innerhalb der auch hier geplanten Windenergiegebiete, hat die Regelung des § 2 BauGB-AG NRW für die vorliegende Planung an Relevanz verloren. Verbindliche Vorhaben ergeben sich hierdurch nunmehr nicht mehr, da die hier geplanten Windenergiegebiete pauschal vom Mindestabstandserfordernis ausgenommen sind, mithin eine Konzentrationszonen nun – wie vor Einführung des Mindestabstands – an jeder ansonsten geeigneten Stelle innerhalb des Außenbereichs liegen kann.

3.2. Vorgaben der Regionalplanung

Der rechtsgültige LEP NRW bestimmt in Ziel 10.2-2, dass Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden können. Die Stadt Attendorn befindet sich im Kreis Olpe, der dem Regierungsbezirk Arnsberg zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Arnsberg, Oberbereich Siegen. In diesem werden weder Vorranggebiete festgelegt noch andere Aussagen zur Windenergie getroffen (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, 2008).

Zur Ergänzung des Regionalplans sollte der Teilplan Windenergie aufgestellt werden, das Verfahren wurde jedoch am 06.07.2017 eingestellt.

Derzeit findet eine Neuaufstellung des räumlichen Teilplans Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein statt. In Kapitel 8.1 werden textliche Festlegungen und Erläuterungen zur Windenergie getroffen.

8.1 Windenergie

Gemäß Grundsatz 10.2-2 LEP NRW können in den Regionalplänen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete festgelegt werden. Durch die Festlegung von WEB als Vorranggebiete soll der Ausbau der Windenergienutzung im Planungsraum gefördert werden.

8.1-1 Ziel – Windenergiebereiche

Innerhalb von WEB hat die Errichtung von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die WEB sind in Erläuterungskarte 8A abgebildet. Ausgenommen von dem Vorrang sind kleinteilige Flächen, die nach fachgesetzlichen Regelungen als Windenergieanlagenstandorte ausgeschlossen sind. Die WEB sind dabei auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu konkretisieren. Außerhalb der WEB können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanungen weitere Flächen dargestellt bzw. Gebiete festgesetzt werden.

Für das Gebiet der Hansestadt Attendorn werden 3 Teilflächen als Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG mit einer Größe von insgesamt ca. 45 ha dargestellt. Dies befinden sich alle an der südlichen Stadtgrenze. In

diesen haben die Windenergieanlagen Vorrang vor anderen Nutzungen, allerdings ohne, dass sie an anderer Stelle ausgeschlossen sind, wie es bei Eignungsgebieten oder Konzentrationszonen im FNP der Fall wäre. Der Regionalplan muss daher keine Aussagen zum substantiellen Raum treffen. Für diese Flächen soll eine Konkretisierung auf kommunaler Ebene erfolgen. Demnach wären die Windenergieeignungsbereiche in das gesamträumliche Konzept aufzunehmen und ggf. anzupassen.

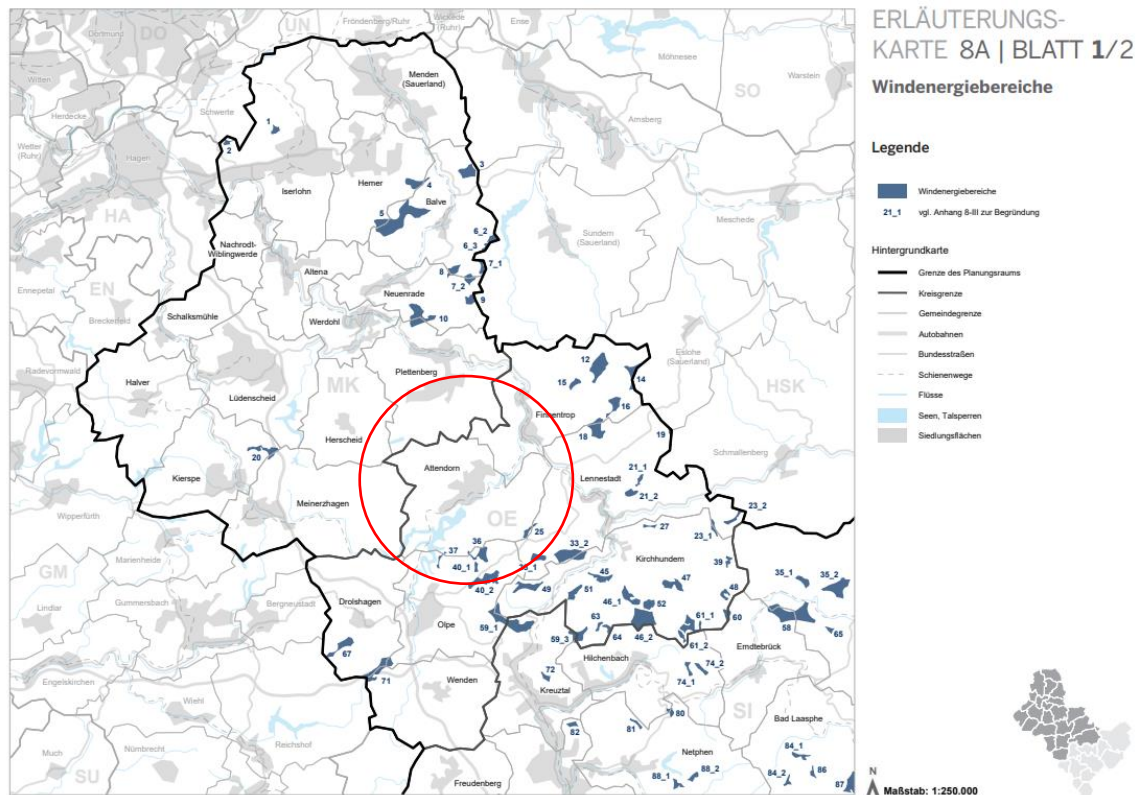


Abbildung 8: Windenergiebereiche im Regionalplanentwurf

Der Windeignungsbereich 09.06.WEB.002 liegt im Bereich der weichen Tabuzonen. Er wird vom weichen Schutzabstand zur Ortslage Bremge/ Biggesee überlagert, für die in dieser Standortuntersuchung 600 m statt 440 m im Regionalplanentwurf angenommen werden. Weiterhin wird der WEB von einem 1000 m Abstand überlagert, hier sind Planungen nicht möglich. Harte Tabukriterien liegen nicht vor.

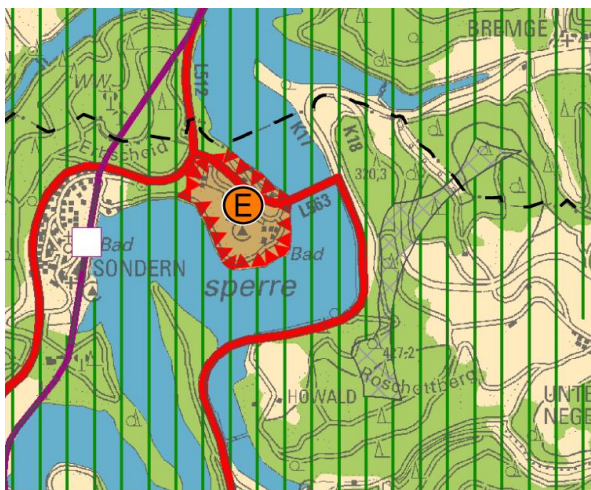


Abbildung 9: geplanter WEB 09.06.WEB.002

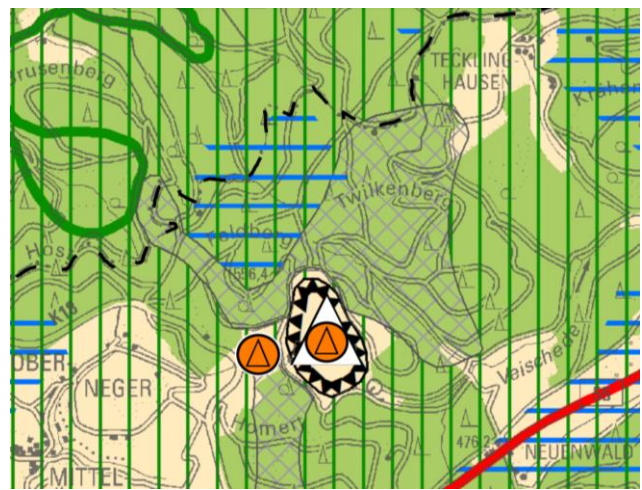


Abbildung 10: geplanter WEB 09-06-WEB.001

Einer Übernahme dieses Windvorrangbereiches in die kommunale Planung, wie es in Ziel 8.1-1 des Regionalplanentwurf formuliert ist, kann daher nicht zugestimmt werden. Die Potentialfläche 14 liegt innerhalb des WEB, diese ist jedoch zur Ausweisung zu klein.

Der Windeignungsbereich 09.06.WEB.001 wird in Teilen von der Potentialfläche 9a überlagert, die zur Ausweisung empfohlen wird. Allerdings bleibt der WEB auf Attendorner Stadtgebiet deutlich hinter der Darstellung der Potentialfläche zurück. Die Flächen des WEB, die außerhalb der Potentialfläche liegen, werden vom weichen Schutzabstand zur Ortslage Oberneger (Stadt Olpe) überlagert, für die in dieser Standortuntersuchung 600 m statt 440 m angenommen werden. Zum Schutz der Anwohner von Oberneger kann einer Ausweitung der WEB nicht zugestimmt werden. Harte Tabukriterien liegen nicht vor.

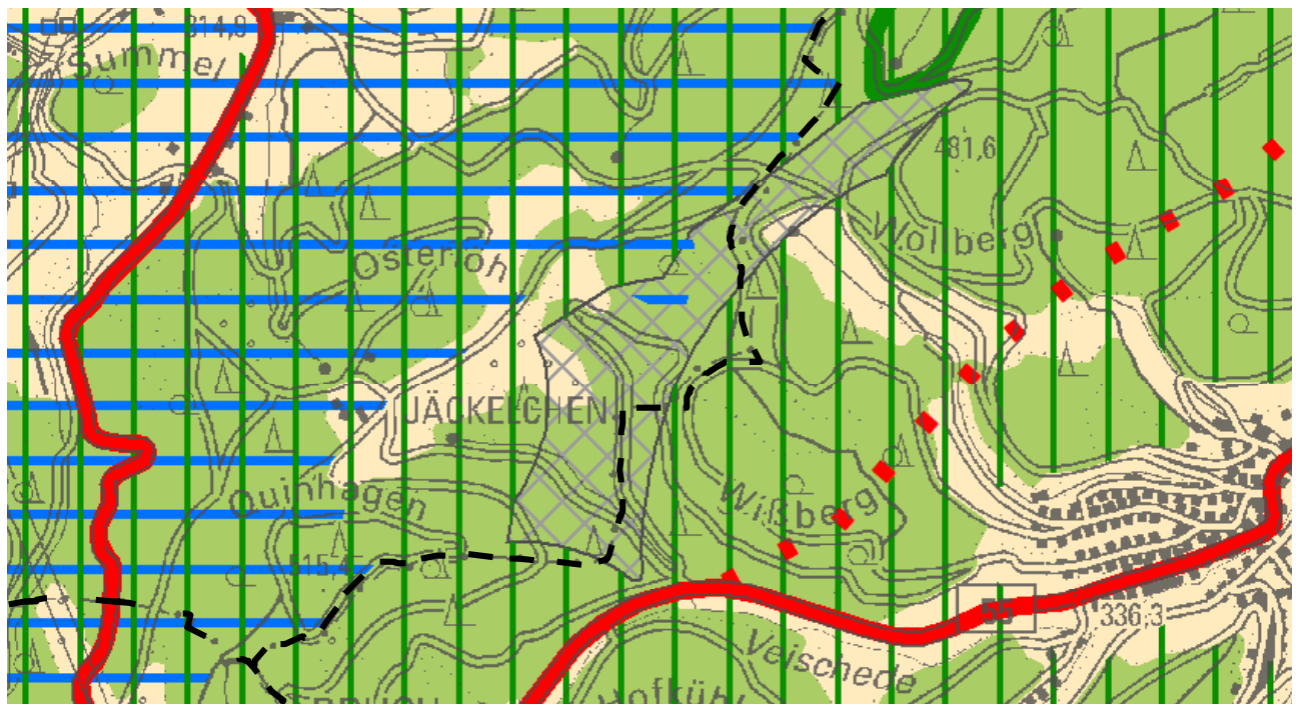


Abbildung 11: geplante WEB 09.01.WEB.001

Der Windeignungsbereich 09.01.WEB.001 liegt an der südöstlichen Stadtgrenze. Er deckt sich in Teilen mit der Potentialfläche 12, die zur Ausweisung empfohlen wird. Im WEB liegen keine harten Tabukriterien dieser Standortuntersuchung vor. Allerdings werden Bereiche des WEB von weichen Tabukriterien überlagert. Der westliche Bereich liegt im 600 m Abstand zur Ortslage Jäckelchen, hier sieht der Regionalplan nur einen Schutzabstand von 440 m vor. Zum Schutz der Anwohner von Jäckelchen kann einer Ausweitung der WEB hier nicht zugestimmt werden.

Einer Übernahme der Windeignungsbereiche in die kommunale Planung, wie es in Ziel 8.1-1 des Regionalplanentwurf formuliert ist, kann nur für die Bereiche der kommunalen Konzentrationszonen zugestimmt werden.

8.1-2 Grundsatz – Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten WEB können raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Darstellungen im Regionalplan können durch kommunal geplante Zonen ergänzt werden, da die Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung entfalten.

8.1-3 Grundsatz – Grenzüberschreitende Abstimmung

Bei der Umsetzung von WEB, die sich über mehrere Kommunen erstrecken, sollen die Planungen der Belegenheitskommunen im Sinne einer effizienten Ausnutzung der WEB möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Auch bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, welche außerhalb der regionalplanerischen WEB liegen, sollen die Planungen benachbarter Kommunen im Sinne einer effizienten Windparkplanung möglichst frühzeitig aufeinander abgestimmt werden.

8.1-4 Grundsatz – Repowering von Windenergieanlagen

Zur weiteren Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollen die kommunalen Planungsträger das Repowering von Windenergieanlagen an den geeigneten Standorten durch planerische Instrumente steuern und begleiten.

Die Grundsätze 8.1-3 und 8.1-4 haben auf die Standortuntersuchung keine Auswirkung.

Im Rahmen kommunaler Planverfahren zur Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sind in Bezug auf die Regionalplanung weiterhin die Festlegungen (textlich und zeichnerisch) der räumlichen Teilabschnitte sowie deren laufende Änderungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Der gültige Regionalplan trifft für die nun auszuweisenden Konzentrationszonen folgende Festlegungen:

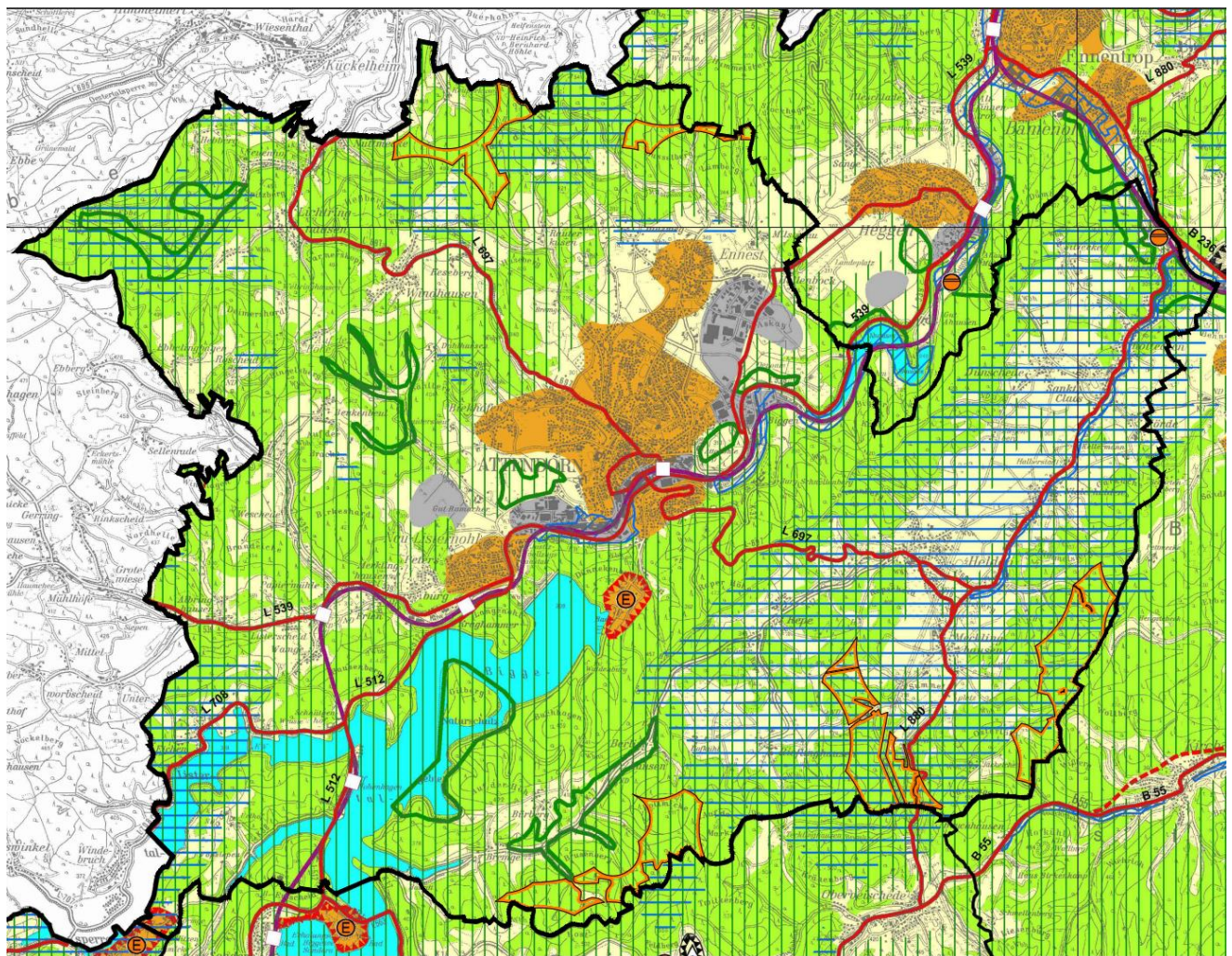


Abbildung 12: Regionalplan mit überlagernder Darstellung der geplanten Konzentrationszonen (eigene Darstellung nach RP)

Die Fläche 3 ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Östlich und südlich grenzen Grundwasser- und Gewässerschutzbereiche an.

Die Fläche 4 ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Westlich grenzt ein Grundwasser- und Gewässerschutzbereich an.

Die Fläche 9 ist im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Ein kleiner nördlicher Bereich der Fläche a wird zudem als Grundwasser- und Gewässerschutzbereich dargestellt

Die Flächen 10, 11 und 12 sind im Regionalplan als „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ definiert. Zusätzlich liegen die gesamten Flächen (bis auf den südlichsten Teilbereich der Fläche 12) im Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

Die geplanten Darstellung des neuen Regionalplanes entsprechen im Wesentlichen den bestehenden. Für Teile der Flächen 3, 4 und 9 ist die Ausweisung von BSN geplant. Da diese Ausweisung noch nicht erfolgt ist, wird nur der bestehende BSN berücksichtigt.

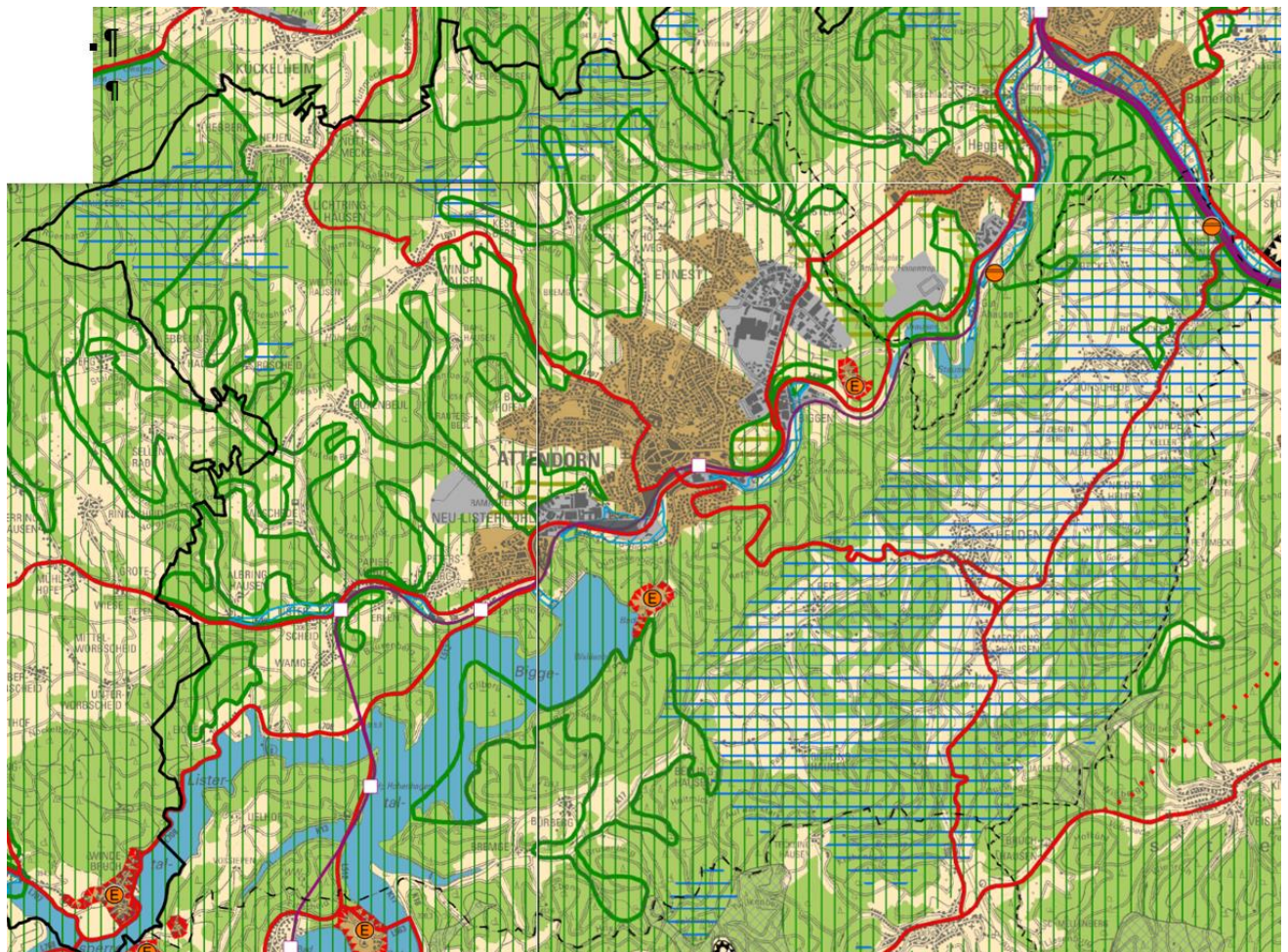


Abbildung 13: Regionalplanentwurf

3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Attendorn stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Wald“ sowie in einzelnen, kleineren Teilbereichen Bereichen „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die landwirtschaftliche bzw.

forstwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann.

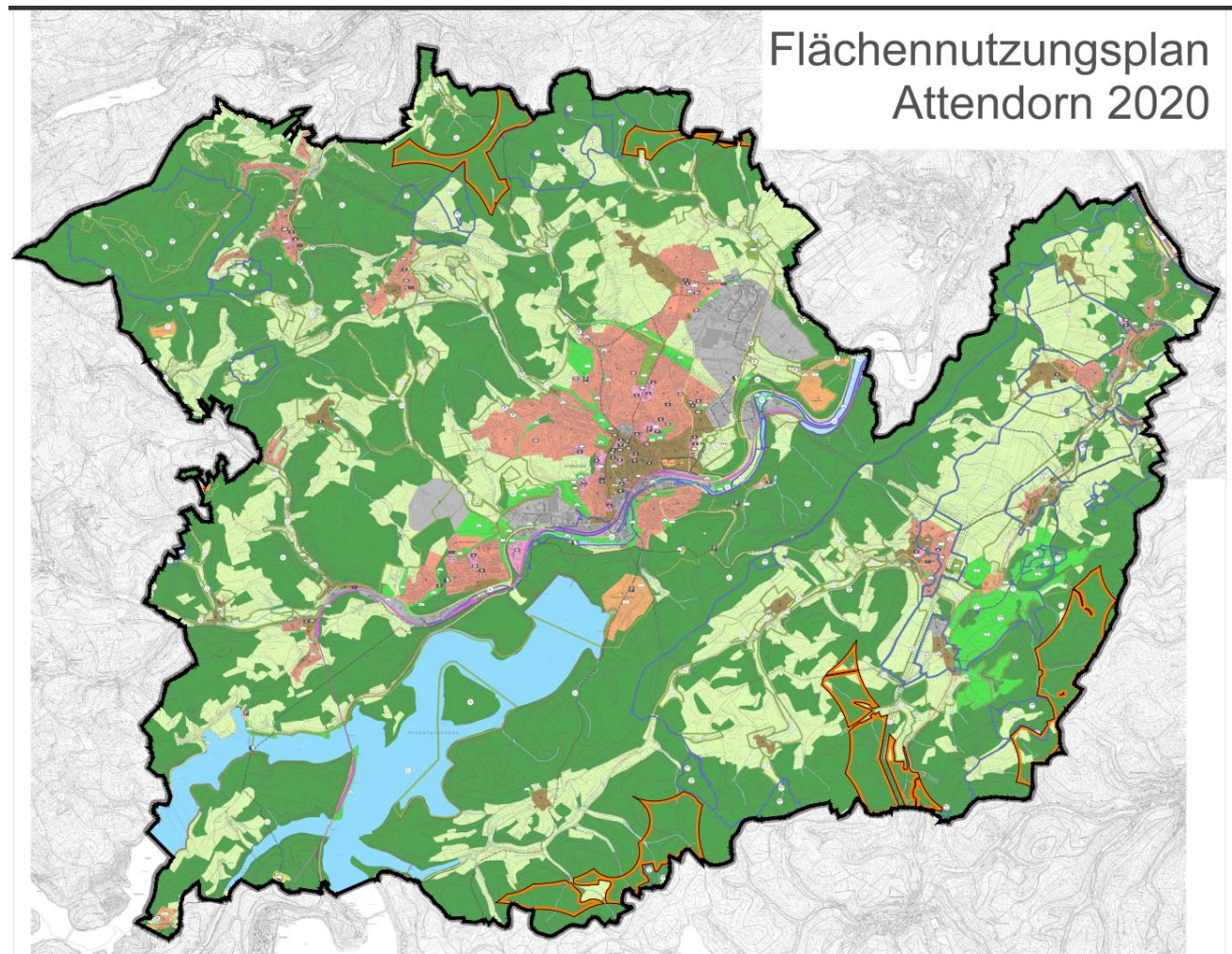


Abbildung 14: Flächennutzungsplan mit Überlagerung der geplanten Konzentrationszonen (eigene Darstellung nach FNP)

3.4. Landschaftsplan / Schutzgebiet

Fläche 3

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor, allerdings umgibt diese ein geschütztes Biotop (GB 4813-126). Zudem ragen in Randbereichen Teile von Biotopverbundflächen in die Fläche 3. Dies ist im Westen die Verbundfläche VB-A-4813-007 „Quellbäche von Gruene und Nuttmecke“, im Süden die Verbundfläche VB-A-4813-009 „westliche Nebentäler der unteren Bigge“ und im Nordosten die Verbundfläche VB-A-4813-013 „Quellbäche bei Keuperkusen“.

Die Fläche ist nahezu komplett mit Wald bestanden. Nur einzelne Bereiche im Süden der Fläche sind in landwirtschaftlicher Nutzung. Die im nordöstlichen Bereich gelegene Versuchsfläche mit der Kennung „5001“ wurde am 24.03.2022 aufgegeben. Im östlichen Bereich dieser Vorrangzone sind relativ stark ausgewiesene Wanderwege vorhanden und die Waldfunktionenkarte weist Teilbereiche als Erholungsstufe I aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen. Die Fläche 3 beinhaltet keine kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann nach Aussage des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine

Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche 3 nicht festgesetzt oder geplant. Gewässer oder Bachläufe sind innerhalb der Fläche nicht vorhanden.

Fläche 4

Im Osten des Gebietes befindet sich ein geschütztes Biotop (GB 4813-143), dass im Zuschnitt der Potentialfläche ausgespart wurde. Zudem wird die Fläche 4 an mehreren Stellen durch die Biotopverbundfläche VB-A-4813-003 "Mistenau-Bachsystem" gequert. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Fläche nicht vorhanden.

Die Fläche ist nahezu komplett mit Wald bestockt. Überwiegend besteht die Bestockung aus Fichtenforste mit aktuell starken Waldschäden durch Trocknis und Borkenkäfer. Laubwaldbestände über 40 Jahre sind in einigen wenigen Bereichen inselartig vorhanden, die bei späteren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Im westlichen dieser Fläche sind relativ stark ausgewiesene Wanderwege vorhanden und die Waldfunktionenkarte weist Teilbereiche als Erholungsstufe 1 aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden und das forstliche Management maßgeblich mitbestimmen. Die Fläche 4 beinhaltet wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann nach Auskunft von Wald und Holz NRW entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche liegt außerhalb der Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche 4 nicht festgesetzt oder geplant. Allerdings sind drei kleine Gewässer oder Bachläufe ohne Namen als Seitenarme der Milstenau vorhanden.

Fläche 9 a/b

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützten Bestandteile im Plangebiet vor. Eine Teilfläche der Fläche 9a gehört zur Biotopverbundfläche VB-A-4912-010 „Laubwälder und Bachtäler im Umfeld der Bigge-Talsperren“. In der Teilfläche 9b gehört zudem ein nordöstlich gelegener Teilbereich zur Biotopverbundfläche VB-A-4913-011 „Bremgetal“. Die Fläche ist hauptsächlich mit Wald (Fichtenbestände) bestanden, es liegen jedoch auch kleinere Freiflächen vor. Sie ist aktuell mit starken Waldschäden durch Trockenheit und Borkenkäferbefall gekennzeichnet. Laubwaldbestände über 40 Jahre sind in einigen wenigen Bereichen inselartig vorhanden, die bei späteren Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist im nördlichen Bereich der Teilfläche 9a die Erholungsstufe II aus. Es handelt sich somit um Waldbereiche, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark von Erholungssuchende aufgesucht werden, das forstliche Management aber noch nicht maßgeblich mitbestimmt. Die Fläche 9 beinhaltet wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann nach Angabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche 9a liegt mit Ausnahme des östlichen Teils außerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Festgesetzte oder geplante Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Die Fläche wird durch mehrere Ausläufer des Bremgebachs von Nord nach Süd gequert.

Fläche 10 a/b/c

Im Norden grenzt die Fläche 10b an das außerhalb liegende Naturdenkmal 2.2.6 an. Daneben befindet umgeben von der Potentialfläche das geschützte Biotop GB-4813-069. Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Fläche nicht vorhanden.

Die Fläche ist insgesamt zum Großteil mit Wald bestanden, es liegen aber auch einige Freiflächen vor. Die Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen mit Wald bestockt. Die Bestockung zeichnet sich zum überwiegenden Teil durch

Fichtenforste aus, daneben kommen aber auch größere Laubwaldbereiche vor, welche bei späteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist keine Bereiche für einen besonderen Erholungscharakter des Waldes aus. Die Flächen beinhalten wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Mehrere Teilflächen der Flächen 10 a und b gehören zum Biotopverbund VB-A-4813-010 „Tal- und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“.

Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche nicht vorhanden. Im südlichen Randbereich wird die Fläche 10a von dem Tecklinghauser Siepen und die Teilfläche 10b zentral von einem kleineren Fließgewässer als Ausläufer des Tecklinghauser Siepen gequert.

Fläche 11 a/b

Es liegen keine Schutzgebiete oder geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet vor. Die Fläche ist bis auf eine Teilfläche im Norden insgesamt mit Wald bestanden. Die Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen mit Wald bestockt. Die Bestockung zeichnet sich zum überwiegenden Teil durch Fichtenforste aus, daneben kommen aber auch größere Laubwaldbereiche vor, welche bei späteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist keine Bereiche für einen besonderen Erholungscharakter des Waldes aus. Die Flächen beinhalten wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche 11c in Gänze sowie Teilbereiche der Fläche 11a gehören zum Biotopverbund VB-A-4813-010 „Tal- und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“.

Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Überschwemmungsgebiete sind nicht festgesetzt oder geplant innerhalb der Fläche 11. Die Teilfläche 11a wird durch das Tecklinghauser Siepen gequert, welches zudem ein Standgewässer innerhalb der Teilfläche ausgebildet hat.

Fläche 12

Die Potentialfläche umgibt mehre gesetzlich geschützte Biotope (GB 4813-042, GB 4813-001, GB 4813-002), wobei das geschützte Biotop GB 4813-001 gleichzeitig einen geschützten Landschaftsbestandteil (LB 2.4.24) darstellt. In der Fläche 12 liegen zwei ein-punktuelle Biotope vor (GB 4913-004 und GB 4913-005). Einzelne Teilbereiche im Norden und Zentrum der Fläche 12 gehören zum Biotopverbund VB-A-4813-010 „Tal- und Bachsystem der Repe mit Hangwäldern“. Im Süden der Fläche ragen Teilflächen des Biotopverbunds VB-A-4813-011 „Tal- und Bachsystem des Veischeide Baches“.

Die Fläche ist insgesamt mit Wald bestanden. Im südlichen Bereich der Fläche liegen einzelne Freiflächen vor. Die Flächen sind bis auf kleinere Ausnahmen mit Wald bestockt. Die Bestockung zeichnet sich zum überwiegenden Teil durch Fichtenforste aus, daneben kommen aber auch größere Laubwaldbereiche vor, welche bei späteren Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Die Waldfunktionenkarte weist keine Bereiche für einen besonderen Erholungscharakter des Waldes aus. Die Flächen beinhalten wenige kritischen Punkte zur Ausweisung einer Konzentrationszone. Die Waldumwandlung kann entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind jedoch die ökologisch bedeutsamen Bereiche genau zu prüfen, inwieweit eine Waldumwandlung im Einzelfall möglich ist.

Die Fläche liegt mit Ausnahme des südlichen Bereiches innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III. Überschwemmungsgebiete sind in der Fläche nicht festgesetzt oder geplant. Die Fläche wird von zwei Fließgewässern als Zuläuf der Repe westlich der Fläche 12 gequert.

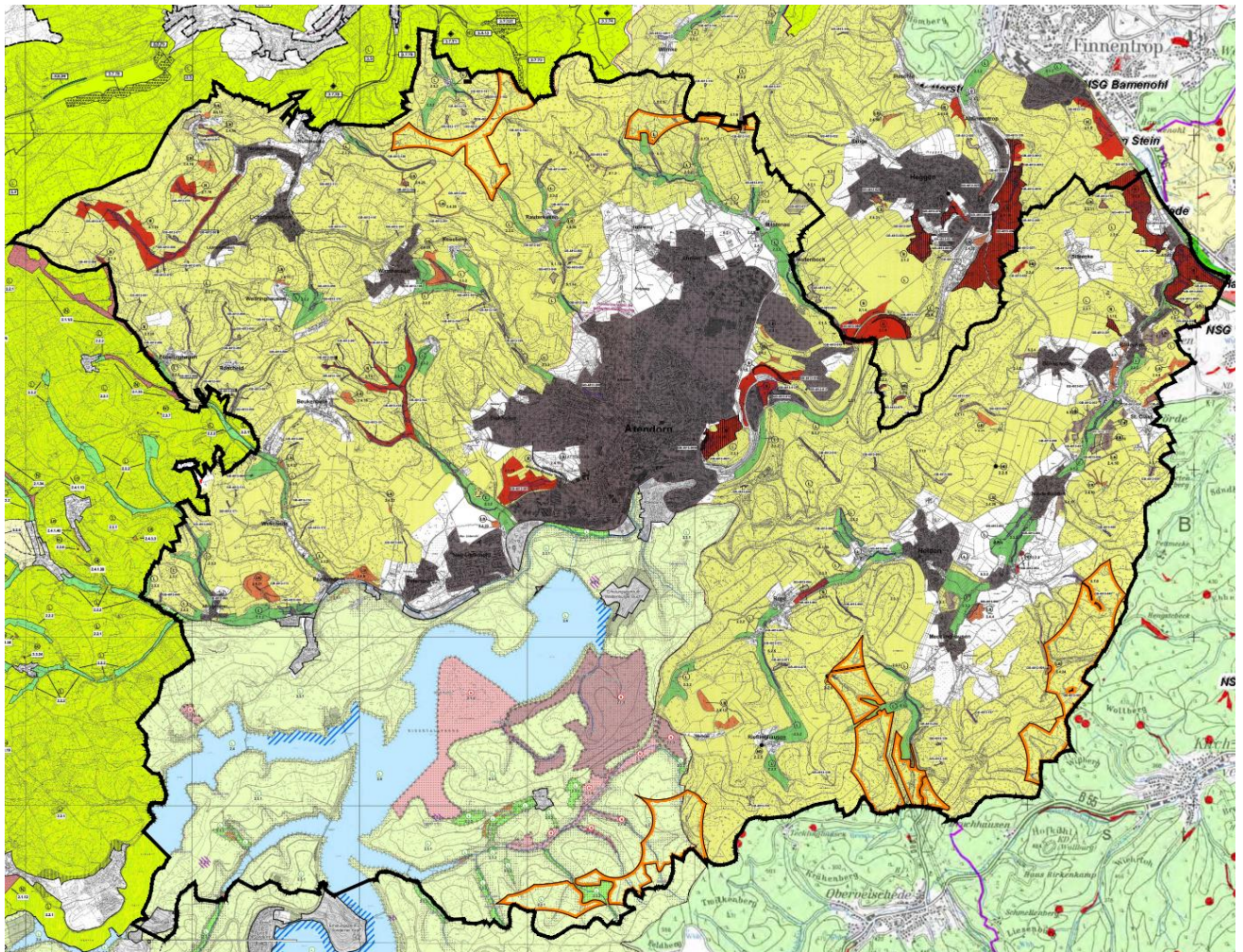


Abbildung 15: Landschaftsplan mit überlagernder Darstellung der geplanten Konzentrationszonen (eigene Darstellung nach LP)

3.5. Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Windenergieerlass) definiert, der am 08.05.2018 in Kraft getreten ist (mit Stand vom 02.10.2021). Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe“ dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018).

Daneben wurde inzwischen auch der „Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ per Runderlass am 10.11.2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann. Der Leitfaden wird derzeit evaluiert.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum

Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbenenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

3.6. Standortuntersuchung

Im Vorfeld der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde im Auftrag der Hansestadt Attendorn eine Standortuntersuchung des gesamten Stadtgebietes durchgeführt, um geeignete Potentialflächen für die Windkraftnutzung zu identifizieren (Standortuntersuchung, Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, VDH Projektmanagement GmbH, April 2023).

3.6.1. Hintergrund

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, dass sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018). Methodische Fehler im Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik nachfolgend erläutert.

3.6.2. Methodik

Die vorliegende Standortuntersuchung vollzieht sich in fünf Schritten. In den Schritten 1 und 2 werden zunächst diejenigen Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Für die vorliegende Untersuchung wird eine Referenzanlage der 5,3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m ausgewählt. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (General Electric 5.3-158) und wird auch in der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV verwendet. Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im Ertrags- oder schalloptimierter Betrieb von 98 – 106,5 dB (A) auf. Als Rotorradius wird nicht der Rotorradius der Referenzanlage von 79 m verwendet, sondern die Vorgabe von 75 m aus § 4 Abs. 3 WindBG, die bei der Umrechnung von Rotor-in-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) verwendet werden soll.

Bei der vorliegend angestrebten „Rotor-in-Planung“ muss die Windenergieanlage mit allen Bauteilen (Fundament, Mast und Rotor) vollständig innerhalb der Konzentrationszone liegen (vgl. VG Hannover, Urteil vom 30. August 2012 - 12 A 1642/11; vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 - 4 C 3/04 -, juris Rdnr. 40; VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011 - 4 A 1052/10 -, juris). Alle Abstandskriterien beziehen sich somit auf den Abstand der Nutzung zu der äußersten Rotorspitze der Windenergieanlage. (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12; OVG NRW, Urteil vom 05.07.2017 - 7 D 105/14.NE; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Lediglich die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen dürfen außerhalb der Konzentrationszonen liegen.

Geltungsbereich der Standortuntersuchung ist der gesamte Außenbereich.

Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11). Im **Schritt 1** dieser Untersuchung wird der Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei der Beurteilung hat die Gemeinde keinen Spielraum (OVG NRW, Urteil vom 17.01.2019, 2D 63/17.NE, juris RN 57). Bei diesen Flächen handelt es sich um das sogenannte „**Gesamtpotential**“. Durch die Identifizierung des Gesamtpotentials soll eine Einschätzung zu der Frage ermöglicht werden, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen und andere von der Gemeinde festgelegten Parameter anzupassen ist.

Eine Reduzierung des Gesamtpotentials um diese zusätzlichen, weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2** dieser Untersuchung. Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Die Grenzen der Festlegung als weiche Tabuzonen liegen in den Anforderungen an eine gerechte Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB; andernfalls können Mängel im Abwägungsvorgang vorliegen, die auch ein mangelfreies Abwägungsergebnis nicht ausgleichen kann (OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018, 2 D 95/15.NE). Da die falsche Behandlung einer Fläche als hartes Tabukriterium regelmäßig zum Ausschluss der mit der Konzentrationszonenplanung bezweckten Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB führt (erheblicher Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB), die Behandlung einer eigentlich als harte Tabuzone zu qualifizierenden Fläche als weiche Tabufläche aber hingegen unschädlich ist, kann es in bestimmten Fällen zudem sinnvoll sein, einige Bereiche aus Gründen äußerster Sicherheit nicht als hartes, sondern als weiches Tabukriterium zu behandeln (vgl. OVG Münster, Urteil vom 26.09.2013 – 16 A 1296/08; OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE). Dies erfolgt nachstehend für die Naturschutzgebiete und die FFH-Schutzgebiete, deren Einordnung als hartes Tabukriterium häufig einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020; AZ: 2 D 100/17.NE). Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten „**Potentialflächen**“.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer „**Detailuntersuchung**“ zusammengefasst, innerhalb derer die Potentialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. *„Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden [...]“* (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen, die Windenergienutzung nicht großflächig in Frage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 - 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potentialflächen im **Schritt 3** daraufhin untersucht, ob sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind.

Im Zuge der Detailuntersuchung im **Schritt 4** findet außerdem die sogenannte Vorabwägung statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potentialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie sprechen, gegenübergestellt werden. Hierdurch können diejenigen Potentialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden. Bei der Entscheidung, welche Potentialflächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, darf die Gemeinde auch städtebauliche Aspekte zur Selektion zu Rate ziehen, wie das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden deutlich macht:

„Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den

zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01).

Im Rahmen der Abwägung müssen bestehende Konzentrationszonen und bestehende genehmigte WEA ebenfalls Berücksichtigung finden. Widersprechen diese dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Weiterhin erfolgt eine gesamtstädtische Betrachtung im Hinblick auf Kumulationseffekte. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

Die Konzentrationszonen müssen im **Schritt 5** dahingehend geprüft werden, ob mit der Planung der Windenergie **substantieller Raum** gegeben wird (vgl. exemplarisch BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 - 4 B 68.09, BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09, BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11). Dies lässt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Allerdings darf nach der vorgenannten Entscheidung dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und es ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Das OVG NRW hat mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 diese Indizwirkung aufgegriffen und mit dem VG Hannover einen Orientierungswert von 10 % in Ansatz gebracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE; VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 - 4 A 4927/09).

Nach Inkrafttreten des WindBG erfolgt ergänzend eine Bewertung anhand des 2 %-Ziels bzw. des jeweils geltenden Flächenziels.

Das Ergebnis der Standortuntersuchung ist eine in Abhängigkeit von den vorgenannten Erwägungen gebildete **Übersicht der Potentialflächen**. Diese soll aus gutachterlicher Sicht Aufschluss darüber geben, ob und in welcher Weise die ermittelten Potentialflächen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

3.6.3. Inhalt

Die in der Standortuntersuchung (Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie, VDH Projektmanagement GmbH, April 2023) der Hansestadt Attendorn angesetzten Kriterien können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Harte Tabukriterien	Weiche Tabukriterien
Siedlungsflächen und deren Abstände - Gebäude (Splittersiedlungen und Einzelhöfe wie besiedelte Wohn- und Mischnutzungen, andere faktische Bebauungen) sowie Ferienwohnen (Campingplätze, Hotels und Ferienwohnungen) im Außenbereich - Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen (320 m) Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen - Übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen) - Bahntrassen - Hochspannungsfreileitungen - Weitere Infrastrukturanlagen (Ver- und Entsorgungsflächen) Gewässerschutz - Wasserschutzgebiete Zone I	Siedlungsflächen - Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan - Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan - Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan - Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen (600 m) sowie zu zulässigen Wohngebäuden in Gebieten nach § 30/ 34/ 35 (6) BauGB (925 m) Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete - Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG - Natura 2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG - Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG - Naturdenkmale, § 28 BNatSchG - Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG - Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan - Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten und Natura-2000-Gebieten Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen - Flugplatz, Innere Hindernisbegrenzungsfläche - Flächen für die Freizeit und Naherholung Gewässerschutz - Freihaltung von Gewässern und Uferzonen - Wasserschutzgebiete Zone II, geplante Zonen

Tabelle 2: harte und weiche Tabukriterien der Hansestadt Attendorn

Nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleiben in der Hansestadt Attendorn ein Gesamtpotential an Potentialflächen von 511,29 ha.

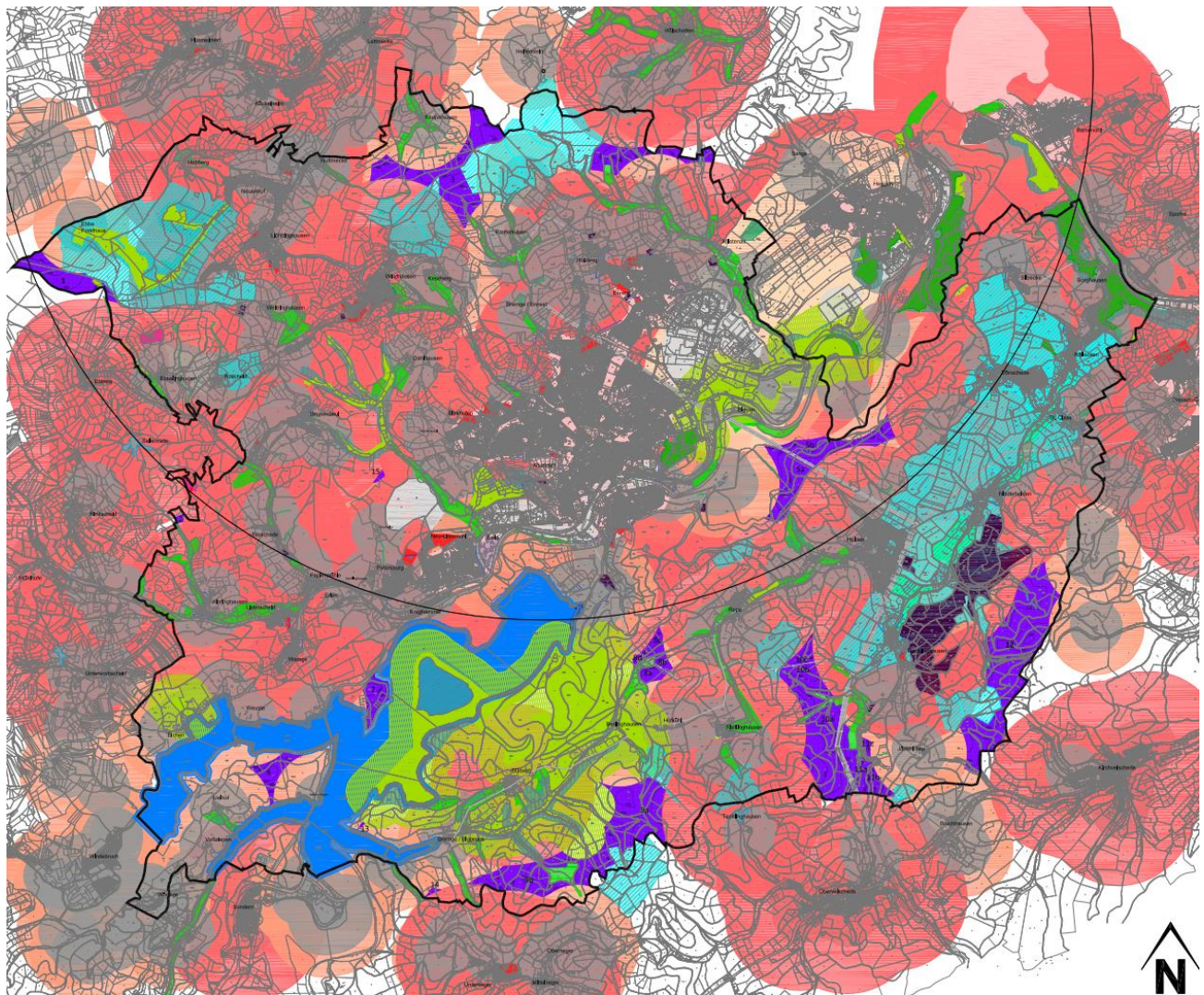


Abbildung 16: Karte des Stadtgebietes mit harten und weichen Untersuchungskriterien (VDH)

Für diese Potentialflächen soll eine Detailuntersuchung stattfinden, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es wird daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Konzentrationszone städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Belange, deren Ergebnis für oder gegen die Windenergie und damit die Ausweisung als Konzentrationszone ausfallen kann.

Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Abwägung führen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Auswirkung
Größe und Zuschnitt	Größe	Größere Flächen, auch mehrkerne Konzentrationszonen, werden in der Abwägung bevorzugt
	Zuschnitt	Flächen, die keine Referenzanlage (Durchmesser 150m) ermöglichen, werden ausgeschlossen
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit werden ausgeschlossen
		Flächen mit höherer Windhöffigkeit werden bevorzugt
Regionalplan	Bereich für den Schutz der	Führt zu schlechterer Bewertung

	Landschaft (BSLE)	
	Bereich zum Schutz der Gewässer	Führt zu schlechterer Bewertung
	Regionaler Grünzug	Führt zu schlechterer Bewertung
Schutzgebiete	Wald	Führt zu schlechterer Bewertung, Ausschluss von Laubwaldflächen
	Biotopverbundbereiche	Führt zu schlechterer Bewertung
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Führt zu schlechterer Bewertung
	Wasserschutzzone (WSZ) III	Führt zu schlechterer Bewertung
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Führt zu schlechterer Bewertung
	Kleine Gewässer und Gewässerrandstreifen	Führt zu schlechterer Bewertung
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Führt ggf. auch zum Flächenausschluss
Landschaftsbild	Landschaftsbild	Führt zu schlechterer Bewertung und ggf. zum Flächenausschluss
	Vorbelastung	Flächen ohne Vorbelastung sollen wenn möglich freigehalten werden.
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Führt zu schlechterer Bewertung
	Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke	Lage in der Nähe vieler oder besonders bedeutsamer Baudenkmale, baukulturell bedeutsame oder kulturlandschaftsprägender Gebäude und Bauwerke führt zu schlechterer Bewertung, ggf. Ausschluss bei relevanter Beeinträchtigung regional bedeutsamer Bauwerke.
	Bodendenkmale	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggf. zum Ausschluss
Sachgüter	Geologischer Dienst	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggfs. zum Ausschluss
	Flugsicherung	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggfs. zum Ausschluss
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit führt zum Ausschluss der Fläche

Tabelle 3: Kriterien der Detailuntersuchung

Als Ergebnis der Detailuntersuchung kann folgendes festgehalten werden:

Größe

Die Potentialflächen 2, 8d, und 11c, 13, 14 und 15 sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Konzentrationszone ungeeignet. Diese werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Darüber hinaus sind die Potentialflächen 6, 7 und 8 deutlich kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet. Auch die Restfläche der Fläche 1, die nach Abzug der aus Artenschutzgründen ausscheidenden Fläche verbleibt, ist deutlich unter 15 ha. Vor dem Hintergrund durch die Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergieanlagen möglichst zu bündeln, werden diese Flächen nicht zur Ausweisung empfohlen.

Windhöffigkeit

Hinsichtlich der Windhöffigkeit sind keine erheblichen Unterschiede zu erkennen. Grundsätzlich sind in allen ermittelten Potentialflächen ausreichende Windhöffigkeiten vorhanden.

Regionalplanung

Grundsätzlich befinden sich alle ermittelten Potentialflächen innerhalb des „Bereiches für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Darüber hinaus befinden sich die Flächen 5, 8, 10, 11 und 12 komplett bzw. teilweise in einem Grundwasser- und Gewässerschutzbereich.

Schutzgebiete

Alle ermittelten Potentialflächen liegen innerhalb von Biotopverbundbereichen. Darüber hinaus befinden sich alle Potentialflächen ganz oder teilweise im Wald. Für die Potentialflächen 1 und 7 liegen Laubwaldbestände vor, so dass diese nicht ausgewiesen werden können. Hier würden keine Waldumwandlungsgenehmigungen erteilt werden, so dass keine WEA realisierbar sind.

Lediglich innerhalb der Potentialfläche 12 befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Potentialflächen 8, 9, 10, 11 und 12 befinden sich zum Teil innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III.

Keine der Potentialflächen befindet sich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Die Potentialflächen 4, 8, 9, 10, 11 und 12 werden von kleinen Gewässern durchquert.

Artenschutz

Die Potentialfläche 1 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Ausweisung für die Windenergie geeignet, da sie ein sehr hohes Konfliktpotential aufweist. Gemäß den Ergebnissen des Artenschutzgutachtens sind bezüglich der in Rede stehenden Fläche keine CEF-Maßnahmen möglich. Hintergrund ist, dass sich in unmittelbarer Nähe zur Fläche ein Schwarzstorchhorst befindet. Die Entfernung an der nächstgelegenen Stelle beträgt lediglich 500 m. Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (Störungstatbestand). Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich empfohlen. Aus diesem Grund wird die Fläche nicht zur Ausweisung empfohlen. Auch die Fläche 9a muss aufgrund eines in der Nähe liegenden Schwarzstorchhorstes um die Flächen innerhalb des 1000m-Schutzradius reduziert werden.

Die Flächen 6, 7 und 11b besitzen ein hohes Konfliktpotential hinsichtlich des Artenschutzes. Für die Flächen 6 und 7 ist insbesondere der Fledermauskorridor zu berücksichtigen. Diese Flächen können jedoch mit geeigneten Maßnahmen mit WEA bebaut werden. Ein mittleres Konfliktpotential weisen die Flächen 4, 5a, 8a-d, 10a,b, 11a und 12 auf. Dies stellt keinen Ausschlussgrund dar. Die geringsten Konfliktpotentiale weisen die Flächen 3, 5b, 9a/b und 10c auf.

Landschaftsbild

Zur Beurteilung der Flächen erfolgte eine erste Einschätzung zum Landschaftsbild. Die Fläche 1 weist im Untersuchungsraum von 3600 m das Landschaftsbild mit der höchsten Qualität auf. Die übrigen Flächen haben hinsichtlich des Landschaftsbildes ein mittleres bis erhöhtes (Fläche 3, 4, 10, 11, 12) Konfliktpotential.

Die Flächen 6 und 7 liegen unmittelbar am Biggensee, der eine bedeutende Funktion für den Tourismus und die Naherholung hat.

Kulturgüter

Die Fläche 1 befindet sich innerhalb einer bedeutsamen Kulturlandschaft gemäß Landesplanung. Regionalplanerisch bedeutsame Kulturlandschaften liegen für die Flächen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 vor.

Innerhalb der Potentialflächen 9 und 11c befinden sich je ein Bodendenkmal, in den Flächen 3, 4, 9, 10 und 12 werden Bodendenkmale vermutet.

Im Umkreis von 3 km um die Flächen 6, 7 und 8 kann eine sensorielle Betroffenheit von Baudenkmalern, baukulturell bedeutsamen oder kulturlandschaftsprägenden Gebäuden und Bauwerken aufgrund von

Sichtbeziehungen vorliegen. Bei der Fläche 5 werden Auswirkungen auf die Burg Schnellenberg als wichtiges und bedeutsames Baudenkmal erwartet, da der Blick von Hügel zu Hügel über ein Tal hinweg erfolgt. Die Burg Schnellenberg wurde 1222 zur Sicherung der Heidenstraße erbaut. Sie befindet sich nach wie vor im Eigentum der Familie des Freiherrn von Fürstenberg-Herdringen. Das herausragende westfälische Baudenkmal ist aber auch ein beliebtes Ausflugsziel im Südsauerland. Heute beherbergt sie ein exklusives Hotel und Restaurant. Von den Terrassen ergeben sich weite Blicke in die Landschaft zwischen Ebbe- und Rothaargebirge. Daher wird diese nicht weiterverfolgt.

Sachgüter

Das nördliche Stadtgebiet mit den Potentialflächen 1, 2, 3, 4 und 5 befindet sich innerhalb des 7 km Radius des Drehfunkfeuers. Die beiden Potentialflächen 3 und 4 befinden sich dabei in unmittelbarer Umgebung des Drehfunkfeuers (1-2 km). Es ist unbekannt, wie sich die Windenergienutzung auf die Belange der Flugsicherheit auswirkt und das Fehlerbudget des DVOR überschritten wird. Eine Klärung ist nur durch eine gutachterliche Untersuchung/ Prüfung anhand konkreter Planungen (Standort, Anlagentyp, Anlagenhöhe etc.) möglich; diese Informationen liegen derzeit noch nicht vor. § 2 Abs. 3 BauGB schreibt vor, dass die Belange zu ermitteln sind, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In materieller Hinsicht verlangt § 1 Abs. 7 BauGB, dass in die Abwägung eingestellt wird, was „nach Lage der Dinge in sie einzustellen ist“. Dies ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

Das OVG Münster hat zur Eignung von Konzentrationsflächen ausgeführt, dass nicht im Ungewissen bleiben darf, ob auf diesen Flächen tatsächlich Windenergienutzung stattfinden kann. Das Zurücktreten der Privilegierung in wesentlichen Teilen des Gemeindegebiet könne nur gerechtfertigt sein, wenn sich in den Konzentrationszonen die Windenergienutzung grundsätzlich durchsetzt (OVG Münster, Urteil vom 24.09.2020 – 7 D 64/18.NE –, juris Rn. 65 ff). Da derzeit nicht offensichtlich ist, dass sich die Windenergie gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann, wird die Berechnung des substantiellen Raums mit und ohne Einberechnung dieser Flächen durchgeführt. Das südliche Stadtgebiet mit den Flächen 6-12 befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches. Hier bestehen keine Wechselwirkungen mehr.

Das südliche Stadtgebiet mit den Flächen 6-12 befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches. Hier bestehen keine Wechselwirkungen mehr.

Umsetzbarkeit

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Informationen bekannt, die gegen eine Umsetzbarkeit der Flächen schließen lassen.

3.6.4. Überprüfung der Ergebnisse

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Flächen 3, 4, 9 (a/b), 10 a/b/c, 11 a/b und 12 nach heutigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung geeignet sind und somit hinsichtlich der dargelegten Kriterien und mit dem Ziel, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, empfohlen werden.

Da derzeit nicht abschließend geklärt werden kann, dass sich die Windenergie für die Flächen 3 und 4 gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann, erfolgt die Berechnung des substantiellen Raums einmal mit und einmal ohne Betrachtung dieser Flächen.

Tabellarisch ergibt sich demnach gerade in Bezug auf die Flächengrößen Folgendes:

Fläche/Bezeichnung	Größe
3	(59,27 ha)
4	(23,77 ha)
9 a/b	98,68 ha
10 a/b/c	77,40 ha
11 a/b	20,43 ha
12	110,88 ha
Gesamt 307,39 ha (390,43 ha)	

Tabelle 4: Übersicht der zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlenen Potentialflächen (Quelle: VDH GmbH, 2023)

Im letzten Schritt muss nun eine Überprüfung der Ergebnisse hinsichtlich der Frage erfolgen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum zur Verfügung gestellt wird. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist jedoch nicht allein die zur Ausweisung empfohlene Gesamtfläche entscheidend. Vielmehr sind auch die Erkenntnisse der weiterführenden Verfahrensschritte in die Überprüfung einzustellen. Auf diese Weise wird eine Einschätzung darüber ermöglicht, ob bzw. inwiefern die zur Ausweisung empfohlenen Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Die Frage der Schaffung substanziellen Raums kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht abstrakt bestimmt werden. Wann die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten sei, könne erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09). Allerdings dürfe dem Verhältnis der Flächen, nach Abzug der harten Tabuzonen, zu der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen eine Indizwirkung beigemessen werden und es sei nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erwidern, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblattplanung handle (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Für die Berücksichtigung der vorgenannten Indizwirkung hat sich zuletzt auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht (OVG Münster) ausgesprochen:

„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substantiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen. (...)

Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79 – 81)“.

Diese Rechtsprechung wurde vom BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 - 4 BN 49/15) inzwischen bestätigt. „Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt, ist nicht zulässig. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf jedoch Indizwirkung zugemessen werden.“

Das auch hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat in der oben bereits zitierten Entscheidung die Rechtsprechung des VG Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09) aufgegriffen und unter

Berücksichtigung des Verhältnisses der Flächen nach Abzug der harten Tabus zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indizwirkung für die Frage der Schaffung substanziellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt:

„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ($88,5/2600 \cdot 100$) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“

Bereits zuvor hat das OVG NRW geurteilt, dass „eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und der örtlichen Gegebenheiten und nicht allein nach Größenangaben erforderlich ist, ob substanzieller Raum vorliegt (Sog. „Büren-Urteil“, OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 Az: 2 D 46/12.NE).

„Es spricht einiges dafür, dass ein Flächenanteil der ausgewiesenen Vorrangzonen von weniger als 7,5 % der nach Abzug der harten Tabubereiche verbleibenden Außenbereichsflächen der Windenergienutzung nicht den erforderlichen substantiellen Raum gibt“ (OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020, AZ: 2 D 100/17.NE, RN 233)

Gleiches wurde in einer jüngeren Entscheidung des OVG NRW (OVG NRW, Urteil vom 20.01.2021 – 2 D 100/17.NE) nochmals aufgegriffen und bestätigt.

Insgesamt wird in Attendorn eine Fläche mit einer Gesamtgröße von **390,43 ha** zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Attendorn eine Gesamtfläche von ca. 4604 ha. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen von **390,43 ha** werden ca. 8,5 % des Stadtgebietes in Attendorn nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen. Zieht man die Flächen 3 und 4 nicht in die Betrachtung mit ein, so sind es bei 390,43 ha Fläche 6,7 %.

Vor dem Hintergrund der zuvor aufgeführten Rechtsprechung ist zunächst nicht klar, ob substanzieller Raum gegeben ist. Der anerkannte Richtwert von 10 % wird nicht erreicht, der Wert von 7,5% allerdings bei Mitbetrachtung der Flächen 3 und 4 schon. Allerdings basiert die oben angeführte Rechtsprechung auf anderen Gegebenheiten.

Vorliegend wird jedoch davon ausgegangen, dass der Windenergie substantiell Raum eingeräumt wurde. Unter den weichen Tabukriterien wurde auch solche gefasst, die ggf. im Einzelfall auch als hart zu bewerten gewesen wären, beispielsweise FFH-Gebiet mit windenergiesensiblen Arten im Schutzzweck. Große Teile des Stadtgebietes fallen unter naturschutzrechtliche Regelungen und werden aufgrund dessen ausgeschlossen. Daneben besteht eine disperse Siedlungsstruktur. Neben dem Hauptort besteht eine Vielzahl kleinerer Ortschaften, so dass große Teile des Stadtgebietes aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes freigehalten werden. Weiterhin werden in Attendorn 56,3 % aller Potentialflächen (512,55 ha) ausgewiesen. Es scheiden somit im Rahmen der Detailuntersuchung weniger als die Hälfte der Flächen aus. Bei den ausscheidenden Flächen liegen häufig Gründe vor, die nicht im Rahmen der Abwägung umwunden werden können, wie z.B. das entgegenstehende Denkmalrecht oder Artenschutzrecht, aber auch das Vorhandensein von Laubwaldbereichen.

Ungeachtet der obigen Ausführungen, dürfte aber ferner das Erreichen der für den Planungsraum relevanten Flächenbeitragswerte eine Indizwirkung für das Vorliegen substanziellen Raumes entfalten. In NRW liegen die

Ziele gemäß Anlage 1 zum WindBG darin, bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie auszuweisen. Mit etwa 3,1 % des Stadtgebiets (von 9795 ha) ist dieses Ziel bereits ohne Mitbetrachtung der Flächen 3 und 4 erfüllt, würde man diese Vorgabe 1 : 1 herunterbrechen. Inklusive der Flächen 3 und 4 werden ca. 4% des Stadtgebiets ausgewiesen. Aber auch für die einschlägige Planungsregion (Regierungsbezirk Arnsberg) wird das im LEP-Entwurf genannte Teilflächenziel von 2,13 % der regionalen Gesamtfläche (= 13.186 ha) deutlich überschritten. Auch wenn vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Ausstattung der Gemeindegebiete im Regierungsbezirk damit zu rechnen ist, dass flächenreichere Kommunen wie die Stadt Attendorn einen höheren Beitrag leisten müssen als Kommunen mit einer hohen Siedlungsdichte, ist davon auszugehen, dass der vorgenannte Wert auch diesem Umstand angemessen Rechnung tragen dürfte.

Aus den o.g. Gründen wird jedoch insgesamt davon ausgegangen, dass der Windenergie zumindest derzeit in substantieller Weise Raum geschaffen werden kann.

4. ERSCHLIEßUNG

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich.

Der Anschluss der Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

5. DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Attendorn stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Wald“ dar. Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die forstliche Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann.

Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sollen die Potentialflächen 3, 4, 9a/b, 10a/b/c, 11a/b und 12 als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Stadtgebiets ausgewiesen werden. Zur Anrechnung des substantiellen Raums werden zunächst nur die Flächen 9 – 12 berücksichtigt, da für die Flächen 3 und 4 nicht sichergestellt ist, dass sich die Windenergie gegen die Belange der Flugsicherung durchsetzen kann. Weiterhin erfolgte eine Betrachtung unter Einbeziehung der Flächen. Die Konzentrationszonen sollen durch die überlagernde Darstellung als „Sondergebiet Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Randsignatur erfolgen. Die bestehenden Zonen werden aufgehoben. Die für die Konzentrationszonen bestehenden Darstellungen bleiben erhalten.

Der Zuschnitt der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes (Standortuntersuchung). Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe im Rahmen der FNP-Änderung wird nach aktuellem Kenntnisstand abgesehen, da bislang keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung erfordern und rechtfertigen würden.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Flächen befinden können (z.B. Feldwege), die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Jedoch ist ein Überschreiten mit dem Rotor möglich. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Diese Teilflächen ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen.

6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die planbedingten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

6.1. Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Umweltbelange erfolgen. Dazu wurde ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

6.1.1. Artenschutz

Zur Erhebung des Vorkommens windenergiesensibler Arten wurde eine Artenschutzprüfung erstellt. Die Ergebnisse sind in die Auswahl der Flächen eingeflossen. In den Zonen, die ausgewiesen werden sollen, können Schutzbereiche für den Rotmilan und den Schwarzstorch liegen, sowie Fledermausvorkommen vorhanden sein. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen sind hier Maßnahmen, teilweise CEF-Maßnahmen, erforderlich. Diese sind werden im Umweltbericht beschrieben. Es handelt sich um fachlich anerkannte Maßnahmen mit hoher Wirksamkeit (vgl. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG; Anhang 5 Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen). Eine abschließende Klärung, welche Maßnahmen auf welchen Flächen erforderlich sind, erfolgt diesbezüglich im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

6.1.2. Wald

Die Flächen sind aktuell mehrheitlich mit Wald bestanden. Laubwaldbestände stehen für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung und müssen in der Standortfindung berücksichtigt werden. Einzelne Bereiche erstrecken sich auf landwirtschaftliche Flächen. Durch das Vorhaben werden die Entfernung von Vegetation, die Versiegelung von Fläche und das Überbauen von Boden durch die Anlagen, die Aufstellflächen und die Zuwegung vorbereitet. Bei konkreter Anlagenplanung ist dies auf nachgelagerter Ebene auszugleichen.

6.1.3. Gewässerschutz

Wasserschutzzonen der Stufe I und II werden in der Standortuntersuchung als Tabuzonen ausgeschlossen und sind nicht Bestandteil der geplanten Konzentrationszonen. Die Wasserschutzzone (WSZ) III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der Wasserschutzzone (WSZ) III Genehmigungspflichten. In der Genehmigung sind mögliche Gefährdungen der Wassergewinnung während Errichtung, Betrieb oder Rückbau einer WEA durch geeignete Nebenbestimmungen zu minimieren (Windenergieerlass 2018, 8.2.3.2). Auch wenn sie der Errichtung einer Windenergieanlage nicht vergleichbar der WSZ II entgegensteht, sollte ihre Schutzfunktion weitestgehend ungestört erhalten bleiben.

Windenergieanlagen sind mit verschiedenen Schutzvorrichtungen versehen, die im Störfall einen Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern. Bei der Errichtung der WEA muss nicht mit wassergefährdenden Stoffen

umgegangen werden. Alle betroffenen Komponenten werden fertig befüllt und montiert geliefert. Im Rahmen der Serviceinspektion des Herstellers werden regelmäßige Kontrollen bezüglich außergewöhnlicher Fett- und / oder Ölaustritts durchgeführt. In den Windenergieanlagen findet keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen statt. Eine Gefährdung des Trinkwasservorkommens ist somit vermeidbar. Eine Einzelfallprüfung ist im Genehmigungsverfahren anhand der anlagenspezifischen Modalitäten erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen ist im weiteren Genehmigungsverlauf in einem Entwässerungskonzept auf Grundlage eines Hydrologischen Gutachtens darzustellen. Im Entwässerungskonzept sind Havariemaßnahmen vorzuschlagen.
2. Eine hydrologische Baubegleitung ist auf Grund der besonderen Lage/Nähe zu Wasserschutzgebieten erforderlich
3. Vor dem temporären Bodeneinbau ist ein Trennvlies einzubauen, um eine spätere, umweltschonende Wiederherstellung zu ermöglichen.
4. Gewässerkreuzungen werden in eigenen Verfahren gem. § 22 LWG nach Trassenklärung, sofern erforderlich, beantragt
5. Bauliche Anlage im Bereich < 5m zu Gewässern werden nach §22 LWG geführt.

6.1.4. Landschaftsbild

Durch den Bau von Anlagen werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Diese sind auf der nachgelagerten Ebene auszugleichen, wenn die Anlagenhöhen und Standorte feststehen.

6.1.5. Weitere Schutzgüter

Auf die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Auswirkungen auf den Menschen können durch Schallimmissionen und Schattenwurf, Auswirkungen auf Bodendenkmäler bei Zerstörung bestehen. Ob diese Auswirkungen eintreten, ist erst klar, wenn die Standorte feststehen.

6.2. Weitere Auswirkungen

6.2.1. Flugsicherung

Für die sichere Flugführung werden bodengestützte Flugsicherungsanlagen von der DFS betrieben. Dies sind neben den Radaranlagen, die zur Ortung der Flugzeuge notwendig sind, auch Bodennavigationsanlagen (so genannte „Funkfeuer“). Sie übermitteln dem Piloten Richtungs- und Entfernungsangaben bezogen auf deren Standort.

Obwohl heute bereits viele Flugzeuge satellitengestützt (GPS) navigieren, werden die bodengestützten Navigationsanlagen weiterhin benötigt. Zum einen sind bis heute für die Flugzeuge nur Bordempfänger vorgeschrieben, die mit Hilfe der terrestrischen Navigationsanlagen navigieren, während es eine Verpflichtung für die Nutzung der Satellitennavigation noch nicht gibt. Zum anderen wird die DFS auf unbestimmte Zeit bodengestützte Navigationsanlagen vorhalten müssen, um ein Ersatzsystem für den Fall eines Ausfalls des Satellitensystems sicherzustellen.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Drehfunkfeuer DVOR-Germinghausen auf dem Helfenstein. Das VOR hat die Koordinaten 51.170556°, 7.891944° (WGS 84) bzw. 32U 422535 5669375 (UTM) bzw. 51° 10' 13,84" N / 07° 53' 31,34" E. (ETRS89) und liegt auf einer Höhe des Geländes von 538,33 m ü. NN. Dieses Radar stellt ein

Navigationsradar für Flugzeuge dar. Das Flugzeug erkennt mittels eines Empfängers das Radar bzw. das von ihm ausgesandte Funksignal und kann somit seine Richtung in Bezug zum Radar erkennen.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht aber die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Anlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Anlage dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken, Vegetation, usw. ergeben. Ebenfalls von Relevanz ist in diesem Zusammenhang das bereits bestehende Fehlerbudget der Anlage.

Der aktuelle Windenergieerlass (2018) erläutert diesbezüglich im Kapitel 8.2.6 gleichermaßen, dass maßgebliche Kriterien für eine mögliche Beeinträchtigung die Entfernung der Fläche von der Flugsicherungseinrichtung sowie die geschätzte Zahl der auf der Fläche möglichen Windenergieanlagen sind.

Zu Beginn der Planung betrug der Anlagenschutzbereich rund um den DVOR-Germinghausen 15 km. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat am 01. August 2022 mitgeteilt, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) den Schutzbereich rund um ihre betriebenen Drehfunkfeuer verkleinert. Konkret habe die DFS auf Grundlage neuer Kriterien jetzt die Option, die Anlagenschutzbereiche der Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) neu zu bewerten und festzulegen, ob diese auf den von der Physikalisch-Technische-Bundesanstalt (PTB) vorgeschlagenen Radius von sieben Kilometer verkleinert werden können. Aktueller Status für das VOR Germinghausen (GMH) ist dementsprechend seit Ende 2022, dass hier eine Reduzierung von 15 auf 7 km erfolgte (vgl. BAF - Anlagenschutz - DFS reduziert die Anlagenschutzbereiche (bund.de)). Der 7 km Radius des Anlagenschutzgebietes um das VOR betrifft nun nur noch Teile des Stadtgebietes, wohingegen unter Berücksichtigung des 15 km Radius zuvor das gesamte Stadtgebiet vom Anlagenschutzgebiet erfasst war.

Die geplanten Konzentrationszonen 9-12 weisen alle Entfernungen von mehr als 7 km zum VOR auf. Es werden somit keine Auswirkungen erwartet.

Im Umkreis von 7 km um ein VOR können, wie zuvor beschrieben, die Belange der Flugsicherung Windenergieanlagen entgegen stehen. Es kann nur durch eine Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass geplante Windenergieanlagen mit den Flugsicherungsinteressen im Einklang stehen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung im Frühjahr 2022 teilte das Bundesamt für Flugsicherung mit, dass bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG so gering sei, dass empfohlen werde, hier keine Plangebiete auszuweisen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Errichtung einiger weniger Windenergieanlagen in diesem Bereich die Zustimmung nach § 18a LuftVG zu einer Vielzahl von Windenergieanlagen im übrigen Anlagenschutzgebiet von 3.000 m bis 15.000 m verhindern kann. In der Potentialstudie des Landes (LANUV, 2022b) wird der Bereich von 3-km um das VOR sogar generell ausgeschlossen. Aufgrund dieser Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die zunächst geplanten Zonen 3 und 4, die sich im vorgenannten 3.000 m Radius um den DVOR Germinghausen befinden, insbesondere aufgrund der zuvor beschriebenen Wechselwirkung mit auch weiter entfernten Zonen innerhalb des Anlagenschutzgebietes zur Offenlage nicht mehr dargestellt.

Im Anschluss an die Offenlage erfolgte dann die Reduzierung der Anlagenschutzgebiete, so dass eine Erforderlichkeit des Flächenausschlusses zur Sicherung der Planung auf den Flächen 9-12 (diese befinden sich nunmehr außerhalb des Anlagenschutzgebietes) nicht mehr besteht.

Bezüglich der Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialflächen 3 und 4 ist anzumerken, dass zwar nach wie vor gilt, dass die Genehmigungswahrscheinlichkeit abnimmt, je näher die geplante Anlage an den DVOR heranrückt. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zunächst die geringe Vorbelastung rund um den hier

relevanten DVOR-Germinghausen zu berücksichtigen, die auf ein bislang geringes Fehlerbudget schließen lässt. Zudem wird sich voraussichtlich auch im Nahbereich um den DVOR aufgrund der Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), die zur Reduzierung des Anlagenschutzbereiches um mehr als die Hälfte führte, die Genehmigungswahrscheinlichkeit erhöhen, zumal ausweislich der oben aufgeführten Stellungnahme des BAFs auch unter Berücksichtigung des Anlagenschutzbereichs von 15 km eine Genehmigung nicht auszuschließen war. Unterstrichen wird dies dadurch, dass nach Auskunft des BAFs aus Februar 2023 seit Beginn des Verfahrens zur Reduzierung des Anlagenschutzbereichs über 90 % der Anlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches genehmigt worden sind. Da demnach davon auszugehen ist, dass auf den Zonen 3 und 4 eine Windenergienutzung stattfinden kann und im Übrigen die Genehmigung von WEA innerhalb der Zonen 3 und 4 mangels Lage der Zonen 9-12 innerhalb des Anlagenschutzbereiches nicht mehr zu negativen Wechselwirkungen mit diesen führen kann, werden die Zonen 3 und 4 vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG) wieder in die Planung aufgenommen. Um der fehlenden Gewissheit Rechnung zu tragen, werden die Zonen 3 und 4 jedoch nur als zusätzlich Zonen ausgewiesen. Im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob durch die vorliegende Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft wird, bleiben die Zonen 3 und 4 daher außer Ansatz.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an der WEA anzubringen. Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung nach BImSchG geregelt. Durch Nebenbestimmungen in der Einzelgenehmigung wird die Nachtabstaltung geregelt.

6.2.2. Sonderlandeplatz

In der Gemeinde Finnentrop, unmittelbar angrenzend an das Stadtgebiet von Attendorn, befindet sich der Flugplatz des Luftsportclubs „Attendorn-Finnentrop e.V.“ (LSC Attendorn-Finnentrop e.V., 2018). Es handelt sich um einen Sonderlandeplatz.

Das Flugplatzgelände selbst kommt aus tatsächlichen Gründen nicht zur Errichtung von Windenergieanlagen in Frage, liegt jedoch außerhalb des Gemeindegebietes von Attendorn, sodass eine entsprechende Bewertung vorliegend nicht zum Tragen kommt. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus den Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes.

Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Abflugflächen und seitlichen Übergangsflächen. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche schließt hieran halbkreisförmig an.

Laut gemeinsamer Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (vom 02.05.2013, NfL I 92/13) gilt für den hier vorliegenden Platz (Code 1) ein Schutzstreifen von 30 m Breite beiderseits der Mittellinie und verlängerten Mittellinie der Start- und Landebahn, der die Enden um je 30 m überragt. An diesen Schutzstreifen schließen die An- und Abflugflächen von je 2.000 m an. An den beiden Seiten des Streifens und den Seitenbegrenzungen der An- und Abflugflächen setzen 1:5 geneigte seitliche Übergangsflächen an, die bis auf eine Höhe von 100 Meter zu den Basislinien.

Diese inneren Hindernisbegrenzungslinien werden in der Standortuntersuchung als weiches Tabu definiert, da bei Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen ein Starten und Landen auf dem Sonderlandeplatz nicht mehr möglich wäre. Die gemeinsamen Grundsätze besagen hierzu, dass „Start- und Landebahn und der sie umgebende Streifen von aufragenden Bauwerken, Vertiefungen und sonstigen Hindernissen freizuhalten“ sind. Die Genehmigung für einen Flugplatz kann jedoch grundsätzlich widerrufen werden, wenn sich nach Genehmigung Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird (vgl. § 6 Abs. 2 LuftVG).

An die innere Hindernisbegrenzungsfläche schließt die äußere Hindernisbegrenzungsfläche an. Die äußere

Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem Flugplatzbezugspunkt und wird von zwei Halbkreisen mit einem Radius von 2.000 m und deren Verbindungstangenten begrenzt.

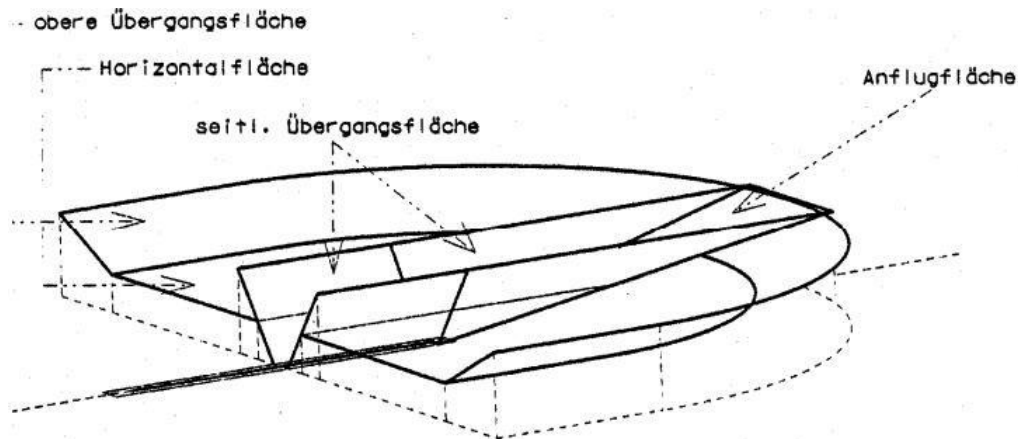


Abbildung 17: Hindernisbegrenzung (BMVBS, 2013)

Weiterhin ist auch die Platzrunde zu berücksichtigen. Diese dient dem Anflug im Sichtflug. Für den Sonderlandeplatz Attendorn-Finntrop ist keine Platzrunde vorgeschrieben/ genehmigt. Daher kann diese im Rahmen eines Flächenausschlusses nicht berücksichtigt werden. Auch hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Der Sonderlandeplatz (dunkel-orange) sowie die innere Hindernisbegrenzungsfläche (mittel-orange) liegen nicht innerhalb der geplanten Konzentrationszonen. Allerdings schneidet die Zone 4 die äußeren Hindernisbegrenzungsfläche (hell-orange) im Randbereich.

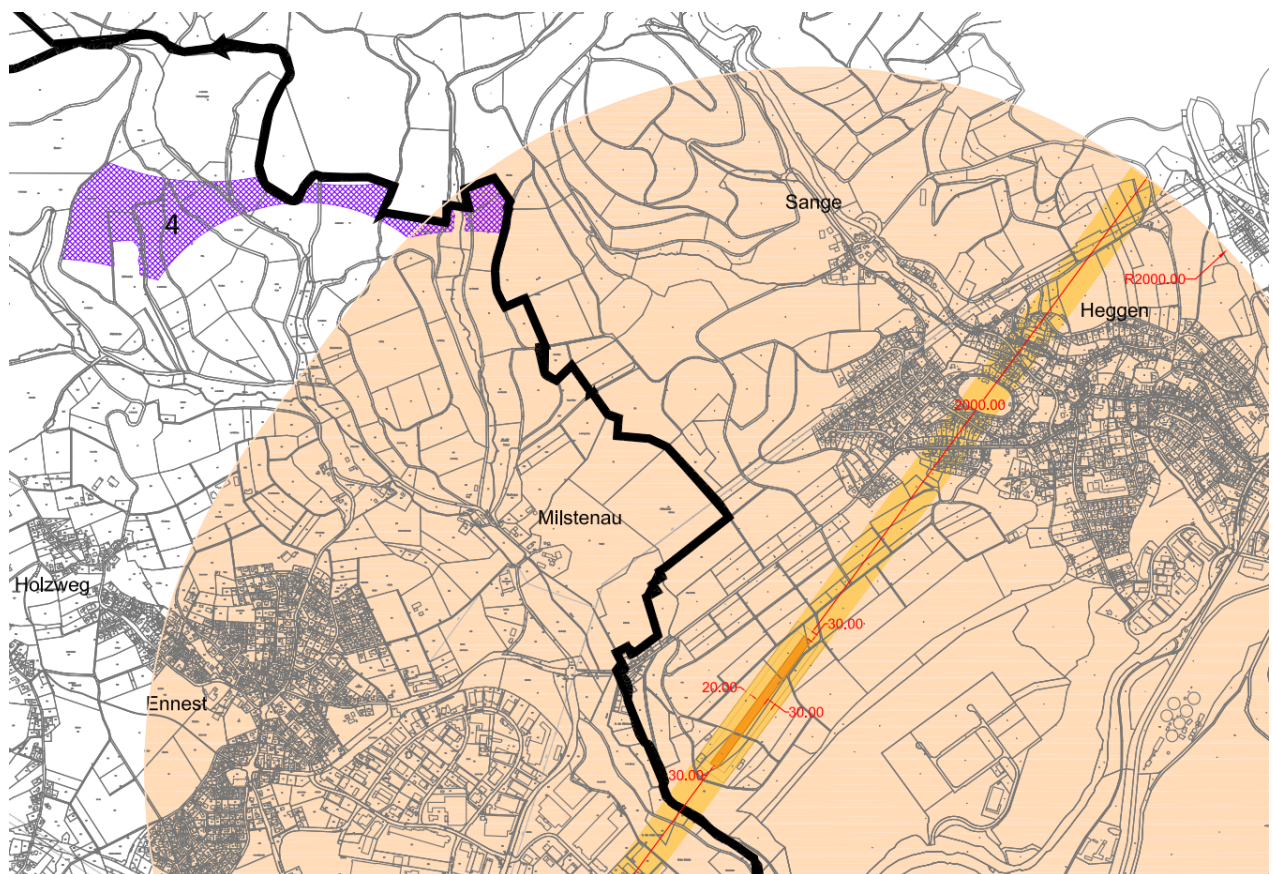


Abbildung 18: Fläche 4 und Hindernisbegrenzungsflächen

Bezüglich dieser Flächen besagen die gemeinsamen Grundsätze: „In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.“

Die Formulierung „sollten“ bedeutet, dass das Errichten von Bauwerken nicht abschließend unzulässig ist und Raum für Abweichungen besteht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.07.2007 - 12 LC 56/07). Eine Vermeidung von Gefährdungen ist beispielsweise durch eine Tages- und Nachtkennzeichnung von Anlagen möglich. Zuletzt kommt es auf die örtlichen Verhältnisse und somit den Einzelfall an. Eine abschließende Beurteilung ist somit nur auf der Genehmigungsebene im BlmSch-Verfahren möglich.

6.2.3. Erdbeben

Die geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie im Bereich der Stadt Attendorn liegen außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.

Die geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie im Bereich der Stadt Attendorn liegen außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

6.2.4. Baugrund / Ingenieurgeologie

Im Bereich der Planflächen 10 und 12 stehen verkarstungsfähige Gesteine an. Im Zuge der Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik), um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

6.2.5. Richtfunk

Die Richtfunktrassen sind im Rahmen der Detailplanung der Anlagenstandorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine parzellenscharfe Bauhöhenbeschränkung ist im Flächennutzungsplan nicht möglich. Sofern durch die geplanten Anlagen Richtfunktrassen gestört werden, so sind technische Lösungen (z.B. Repeater) zwischen den Betreibern abzustimmen.

Um eine Berücksichtigung in nachfolgenden Verfahren zu ermöglichen, werden die Trassen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

6.2.6. Ferngasleitung

Durch die Fläche 3 verläuft eine Ferngasleitung der Pledoc. Diese wurde nachrichtlich samt 8 m breitem Schutzstreifen in den Flächennutzungsplan übernommen. Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird.

6.2.7. Hochspannungsfreileitungen

Sowohl zu vorhandenen als auch zu planfestgestellten Hochspannungsleitungen werden die mitgeteilten Schutzstreifen freigehalten. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob weitere Abstände zu Freileitungen oder andere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich sind.

In der Nähe der Plangebiete verlaufen folgende Freileitungen:

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Attendorn, Bl. 0791 (Maste 56/Bl. 2408 bis 5)
2. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Altenkleusheim – Abzweig Maumke, Bl. 2408 (Maste 48 bis 57)
3. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319 (Maste 236 bis 242)
4. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319 (Maste 316 bis 320) (Planfeststellung abgeschlossen)

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt: Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV). Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA-Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden.

6.2.8. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist im weiteren Verfahren auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Standorte der Windenergieanlagen sind so zu wählen, dass die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen minimiert wird. Es sollten bevorzugt bereits bestehende Wirtschaftswege für die Umsetzung der Vorhaben genutzt werden, um keine weiteren Flächen in Anspruch zu nehmen.

7. VERFAHRENSSTAND

In der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn wurde am 03.11.2021 der Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich gefasst. Darüber hinaus wurde gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese erfolgte im Zeitraum vom 31.01.2022 bis einschließlich 11.03.2022.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte nach Beschluss vom 09.11.2022 in der Zeit vom 05.12.2022 bis einschließlich 16.01.2023. Aufgrund des Wegfalls des Schwarzstorchhorste und der damit einhergehenden Vergrößerung der Fläche 9a sowie der Wiederaufnahme der Flächen 3 und 4 wurde eine erneute Offenlage erforderlich. Diese erfolgte vom 23.05. bis 22.06.2023.

Durch den Wegfall der Mindestabstandsregelung für privilegierte Windenergieanlagen durch die 4. Änderung des BauGB-AG NRW führt § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW nicht mehr zur Reduzierung des Planungsraums. Somit wird es wieder erforderlich, einen Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung zu definieren. Daher erfolgt eine 2. erneute Veröffentlichung im Sommer 2023 zwischen dem 07.08. und dem 20.08.2023.

Durch die erforderlich gewordenen Änderungen der Planunterlagen ändert sich lediglich die Begründungssystematik bezogen auf den Vorsorgeabstand zu Siedlungen, dieser verbleibt aber bei 1.000 m. In Bezug auf die Konzentrationszonen, deren Zuschnitt und die damit verbundene Ausschlusswirkung verändert sich nichts, es ist daher davon auszugehen, dass eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme diesbezüglich zumutbar ist.

Der Feststellungsbeschluss wurde schließlich durch den Rat der Hansestadt Attendorn am 08.11.2023 gefasst.

Aufgrund der Überleitungsvorschriften, die der § 245e BauGB nach Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes enthalten wird, ist ein Abschluss des Planverfahrens bis zum 01.02.2024 erforderlich.

Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung können anschließend über Bebauungspläne geregelt oder dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) überlassen werden.

8. ANLAGEN

Die Standortuntersuchung „Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ der Hansestadt Attendorn sowie die Analysekarten 1 und 2 für harte und weiche Tabukriterien sind Bestandteil dieser Begründung.